# Die Urkunde Bischof Gerfrieds von Münster für Nottuln von 834 eine Fälschung des Albert Wilkens

Von Joseph Prinz

Herrn Prälaten D Dr. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag zugeeignet

## I. Die Überlieferung

Albert Wilkens und Franz Anton Ketteler

Die lange Reihe der im Original erhaltenen oder abschriftlich überlieferten Urkunden der Bischöfe von Münster¹ eröffnet ein Diplom von 834, durch das Bischof Gerfried, der unmittelbare Nachfolger des hl. Liudgers, des ersten Bischofs von Münster († 809), dem angeblich noch von diesem selbst gegründeten Kloster (Stift) Nottuln zwei Höfe, einen Haupthof in Buchuldi (= Schulte Bocholt) und einen weiteren Hof, Oildinhus genannt (beide im Kirchspiel Billerbeck) zu Geschenk macht gegen Überlassung wertvoller Reliquien, die er in die Kapelle der hl. Maria (in Mimigardeford) prope amnem (= Überwasser zu Münster) überführt zu haben vorgibt.

Die ältere westfälische Geschichtsschreibung kennt diese Urkunde nicht. Wenn die Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts wie etwa Bernhard Witte oder Gerhard von Kleinsorgen nichts von ihr wissen, so besagt das gewiß nicht viel, da man bei ihnen eine systematische Erfassung von Urkunden oder sonstigem Archivmaterial durchaus noch nicht erwarten darf. Schwerer wiegt es bereits, daß ein Geschichtsforscher vom Range eines Nikolaus Schaten oder die eifrigen und gelehrten Sammler des 18. Jahrhunderts wie Jodokus Hermann Nünning, Nikolaus Kindlinger, Hermann Kock u. a. die Urkunde nicht haben aufspüren können<sup>2</sup>. Es gibt auch keine Überlieferung derselben,

<sup>2</sup> Schaten gibt wohl als erster die Sage von der Gründung Nottulns durch Liudger (Historia Westphaliae, Neuhaus 1690 [2. Aufl. Münster 1773], S. 433) wieder, leider ohne seine Quelle zu nennen. Nünning, in dessen handschriftlichen Auf-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine 411 Nummern zählende, allerdings nicht ganz vollständige Zusammenstellung aller bis zum Jahre 1247, d. h. bis zum Tode Bischof Ludolfs von Holte, überlieferten Urkunden der Bischöfe von Münster gibt Maria Luisa Freiin von Fürstenberg, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster, Diss. Münster 1932: Westfälische Zeitschrift (fortan als WZ zitiert), 90. Bd., 1934, 1, S. 193–303, bes. S. 274 ff.

die bis in ihre Zeit zurückreicht. Wir kennen von ihr nur Abschriften aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, und erst im Jahre 1823 ist sie erstmalig durch den Druck bekannt geworden3. Sie wurde bereits von Heinrich August Erhard, dem ersten Provinzial-Archivar in Münster, im Jahre 1837 für bedenklich und in ihrer Echtheit einer Nachprüfung für bedürftig erklärt4. Sein Amtsnachfolger Roger Wilmans hat im Jahre 1857 diese Nachprüfung vorgenommen. Er hat dabei die auch ihm zunächst gekommenen Bedenken an der Echtheit der so ungewöhnlichen Urkunde in einer längeren Untersuchung zu zerstreuen versucht und abschließend der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß er sie zwar in Einzelheiten für stark interpoliert, im Kern aber doch für echt halte<sup>5</sup>. Eine genaue Analyse der nach seiner Meinung echten bzw. überarbeiteten Teile der Urkunde ist er aber der westfälischen Geschichtsforschung in der Hauptsache schuldig geblieben. An dem positiven Urteil des Urkundenfachmannes hat die landesgeschichtliche Forschung und die Heimatkunde bis auf den heutigen Tag festgehalten, so daß die Urkunde in ihren sachlichen Angaben stets als wertvolles Zeugnis für die Frühgeschichte des Bistums und der Stadt Münster herangezogen und ausgewertet worden ist6.

zeichnungen über Nottuln (Nachlaß im Archiv des Hauses Ruhr, Bösensell, Landkr. Münster) sich keine Spur der Urkunde von 834 findet, bezweifelte sogar ausdrücklich die Gründung des Klosters durch Liudger. Kindlinger, dem doch sonst kaum eine ältere Urkunde des Münsterlandes entgangen ist, kennt sie gleichfalls nicht. Ebenso wenig auch Kock, oder die gelehrten Minoriten, die 1778 die "Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae" des Bernhard Witte und im folgenden Jahre die "Kirchengeschichte von Westphalen und angränzenden Oertern" des Gerhard von Kleinsorgen herausgaben. Sie vermuteten nur (ebd. S. 274; nicht 277, wie im Register angegeben), daß Heriburg Äbtissin in Nottuln war.

8 Albert Wilkens, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster, 1823, S. 69 Nr. II; Josef Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch, Bd. 1, Abt. 1, 1823, S. 317 Nr. CIV; Regest bei H. A. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae, accedit codex diplomaticus (im folgenden zitiert als WUB), 1. Bd.,

1847, Regest Nr. 340.

<sup>4</sup> H. A. Erhard, Geschichte Münsters, 1837, S. 40. Seine Bedenken gingen schließlich doch soweit, daß er die Urkunde in sein Urkundenwerk (WUB 1) nicht

im Wortlaut, sondern nur als Regest aufgenommen hat!

<sup>5</sup> Roger Wilmans, Die deutsche Gottheit Thegathon und die ältesten Documente zur Geschichte des Stifts Nottuln: WZ, Bd. 18, 1857, S. 131–169 (auch als Sonderdruck erschienen), bes. S. 148 (im Sonderdruck S. 20): "Aber dennoch halte ich dieselbe in ihrer Substanz für ächt, gebe aber zu, daß unsere Quellen

sie aus stark interpolierten Abschriften entnommen haben."

Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster, 1867/85, S. 62, 127 f., 743 ff.; ders., Die Stadt Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit, 1882, S. 13 f.; Wilhelm Diekamp, WUB, Supplement, 1885, Nr. 204; Albert Weskamp, Die Bauund Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen Bd. 5, Kreis Münster-Land, 1897, S. 125 ff.; Max Geisberg, ebd., Bd. 41, Die Stadt Münster, Teil 5, 1937, S. 14 und 16, bzw. Teil 6, 1941, S. 3; Alois Schröer, Handbuch des Bistums Münster, hrgbn. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, Bd. 1 (2. Aufl. 1946) S. 28; ders., Westfalia sacra 1, 1948, S. 132 f. (mit weiterer Literatur). Rudolf Schulze,

Ohne jeden Zweifel handelt es sich bei der Urkunde aber um eine freche und plumpe Fälschung ohne jeden geschichtlichen echten Kern, und man fragt sich nur, worüber man sich mehr wundern soll: über die Dreistigkeit, mit der der Fälscher zu Werke ging, oder über die Leichtgläubigkeit, mit der seine Zeitgenossen und die Nachwelt ihm auf den Leim gegangen sind.

Der sie als erster veröffentlichte und damit gleich auch den Verdacht der Fälschung auf sich zieht, war Albert Wilkens, der geschichtsbegeisterte Pfarrkaplan zu Nottuln, der sich unter den Liebhabern und Erforschern der vaterländischen Geschichte in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durch eine Reihe kleiner Schriften zur Geschichte Münsters und des Münsterlandes, die sich durch die Benutzung eines umfänglichen, bis dahin meist nicht oder doch nur wenig bekannten Quellenmaterials auszeichnen, einen Namen gemacht hat<sup>7</sup>. Geboren am 8. Juli 1790 in Dörpen an der Ems (Kr. Aschendorf), studierte Wilkens seit 1810 in Münster Theologie und wurde hier am 17. Januar 1815 zum Priester geweiht<sup>7a</sup>. Anschließend bekam er sogleich eine Stelle als Pfarrkooperator an der Stiftskirche zu Nottuln (Kr. Münster-Land), die er am 8. Februar desselben Jahres antrat8. Die Seelsorgearbeit in der nicht übergroßen Gemeinde, die außer ihm zudem noch von einem Pfarrer und einem Kaplan betreut wurde, ließ ihm offenbar genügend Zeit, seinen schriftstellerischen Neigungen nachzugehen. Daß er sich dabei von Anfang an auch heimatgeschichtlichen Themen zuwandte, für die er das Stifts- und Pfarrarchiv in Nottuln durchzuarbeiten gedachte, bezeugt seine bereits 1816 für seine Archivstudien verfaßte "Anleitung zum Lesen aller lebenden und todten Sprachen nebst einer Anleitung die Schriften (Urkunden) des Mittelalters zu lesen und zu verstehen ..., durch Übung und Fleiß zusammengebracht zu meinem Selbstgebrauch, ... 1816"9.

Als Erstlingsfrucht seiner Mußestunden erschien im Jahre 1817 eine "Kurze Lebensgeschichte des heiligen Bischofs Martin zur Unterhaltung für Hausväter

1 \*

Das adelige Frauen-(Kanonissen-)Stift der Hl. Maria und die Pfarre Liebfrauen-Überwasser zu Münster/Westfalen, 2. Aufl. 1952, geht auf die Urkunde, die bis dahin immer als wichtiges Zeugnis für die capella beatae Mariae virginis trans aquas gewertet worden ist, überhaupt nicht ein. M. L. von Fürstenberg zählt die Urkunde in ihrer Liste S. 274 als Nr. 1 zwar auf, beschäftigt sich aber im diplomatischen Teil ihrer Arbeit gar nicht mit ihr. Klemens Honselmann, Von der Carta zur Siegelurkunde = Paderborner Studien 1, 1939, S. 26, hält den Text für stark überarbeitet.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. E. Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, 1866, S. 376 f.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. die Klerikerkartei der Diözese Münster im Diözesanarchiv Münster. Die Angabe aus der Universitätsmatrikel verdanke ich der frdl. Vermittlung des Universitätsarchivars Prof. Bauermann.

<sup>8</sup> Staatsarchiv Münster (im folgenden als StAM zitiert), Msc. IV Nr. 27 S. 130 (eigenhändiger Vermerk von Wilkens). Nach dem Tode des Kaplans Josef Wiebelkamp am 29. 9. 1817 rückte er in dessen Stelle ein (ebd.).

StAM, Msc. IV Nr. 31, 9. In der "Übung" (der Paläographie) hat Wilkens es nicht sehr weit gebracht. Der "Fleiß" erlahmte auch bald, denn das Schriftchen ist ein Torso geblieben. Über den Anfang von Buchstabenproben mittelalterlicher Texte ist es nicht hinausgediehen.

und Kinder". Im Jahre 1819 veröffentlichte er dann eine erste kleine heimatgeschichtliche Studie, eine "Kurze Lebensgeschichte des heiligen Liudger", der er dann in rascher Folge bis zu seinem frühen Tode (an der Schwindsucht?) am 1. Juni 1828 noch eine ganze Reihe weiterer geschichtlicher Arbeiten hat folgen lassen<sup>10</sup>. Da ihm jegliche methodische Schulung in der Behandlung geschichtlicher Quellen fehlte, von Kritik ganz zu schweigen, und da er es auch nicht verstand, die ihn interessierenden Probleme in seinen Studien ausreifen zu lassen, er vielmehr ganz offensichtlich um jeden Preis und rasch publizieren wollte, um sich im Kreise der westfälischen Geschichtsfreunde einen Namen zu machen, wimmeln seine Arbeiten von Flüchtigkeitsfehlern aller Art und zeichnen sich häufig genug durch eine geradezu fahrlässige Oberflächlichkeit aus. Dafür statt vieler nur zwei Beispiele: Obwohl ihm der Name der ersten Äbtissin Herburgis von Nottuln, der Schwester des hl. Liudger, aus dem Leibnizschen Druck der ersten Vita Altfridi sowie aus den verschiedenen Überlieferungen des Nekrologs von Nottuln gut bekannt war<sup>11</sup>, nennt er sie in einem eigens ihr gewidmeten Schriftchen Gerburgis! Als Gattin des angeblichen Grafen Roibart von Nottuln erscheint in diesem Schriftchen einmal Berta, vier Seiten weiter aber Mechtild<sup>12</sup>. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren<sup>13</sup>. Die Folge dieser mehr als flüchtigen Arbeitsweise war, daß er schon zu Lebzeiten in der Fachwelt manches herbe Wort der Kritik hat hinnehmen müssen. Einer seiner entschiedensten und schärfsten Kritiker war Joseph Niesert, der kenntnisreiche und geschichtsbegeisterte Pfarrer von Velen (geboren 1766; † Velen, 14. Juni 1841), der seit 1810 als einer der fruchtbarsten Geschichtsforscher in Westfalen publizistisch tätig gewesen ist<sup>14</sup>. Schon früh, vermutlich bald nach 1816, jedenfalls längere Zeit

Ein Verzeichnis seiner Arbeiten bietet Raßmann S. 376 f., doch ist dieses keineswegs vollständig. Außer der oben zitierten Arbeit über den hl. Liudger fehlt dort auch "Einige Lieder als Proben einer größeren Auswahl, nebst Lehr- und Weisheitssprüchen des gottseligen Thomas von Kempen", 1818. Wilkens war auch Gründungsmitglied der Münsterischen Abteilung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens (21. 9. 1825; vgl. Wigands Archiv 1, Heft 3, 1826, S. 82 und seinen eigenen handschriftlichen Bericht über die Gründungssitzung: StAM, Dep. Alt. Ver., Msc. Nr. 479, 2 Bl. 15–16. Vgl. auch das Sitzungsprotokoll vom 16. 10. 1827; Wigands Archiv 2 S. 405).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. im einzelnen u. S. 33 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Kurze Lebensgeschichte der hl. Gerburgis, Schwester des hl. Ludger, oder das Stift Nottuln unter Gerburgis Verwaltung dargestellt und mit Urkunden versehen, 1825. Die Namen der Gattin des Grafen Roibarts ebd. S. 11 und 15. Das von diesem Druck z. T. erheblich abweichende Manuscript dieser Geschichte befindet sich im StAM Msc. IV Nr. 29, 7.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. auch *Tibus*, Gründungsgeschichte S. 128 und S. 753 Anm. 1525, und Th. Schieffer, Deutsches Archiv 2, 1, 1938, S. 194 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Raßmann S. 238 ff.; ders., Neue Folge, 1881, S. 156. Im Jahre 1823 wollte Niesert seit 25 Jahren, also seit 1798, Urkunden usw. gesammelt haben (Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuch, Bd. 1, Abt. 1, S. XXI). Auch Niesert war in seinen Quellenpublikationen nicht frei von Fehlern und Flüchtigkeiten (vgl. beispielsweise die durchaus berechtigte Kritik von L. von Ledebur in Wigands Archiv 4, 1829, S. 242), aber es wäre wohl falsch, diese Editoren

vor 1823, hat Niesert den jungen Pfarrkooperator bzw. Kaplan in Nottuln aufgesucht<sup>15</sup>. Zu einem näheren Verhältnis ist es aber zwischen den beiden nicht gekommen, Niesert war ja auch rund 24 Jahre älter als Wilkens. Immerhin ist es ohne weiteres denkbar, daß jener in irgend einer Form direkt oder indirekt den jungen Schriftsteller zu archivischen Studien und zu einer Beschäftigung mit der Heimatgeschichte angeregt hat. Dem angesehenen Vorbild nachzueifern, es ihm womöglich gleichzutun, mag der Ehrgeiz den jungen Kaplan angestachelt haben. Bei dem völligen Mangel an persönlichen Außerungen oder Briefen auch nur des einen der beiden Kontrahenten lassen sich indes hierüber nur Vermutungen anstellen.

Niesert hielt aber schon bald mit seiner Kritik an den Arbeiten des Nottulner Pfarrkaplans nicht mehr hinter dem Berge zurück. Das Verhältnis zwischen beiden Forschern wurde rasch immer gespannter, und die beiderseitige Kritik nahm mit den Jahren immer schärfere und unerfreulichere Formen an. Erstmalig sichtbar wurde dieser Gegensatz im Jahre 1823, als Niesert in seiner Literaturübersicht zur münsterischen Geschichte, die er der Einleitung zu seinen "Beiträgen zu einem Münsterschen Urkundenbuch I, Teil 1" beigab, die bis dahin erschienenen geschichtlichen Arbeiten Wilkens nicht nannte. Bei dem geringen wissenschaftlichen Wert derselben wird man dies nicht mißbilligen können. Es verleitete nun aber den Betroffenen dazu, im Ärger über die vermeintliche Kränkung nun seinerseits das beachtliche Werk Nieserts in seiner "Dissertatio" über die Geschichtsquellen Westfalens im nächstfolgenden Jahre zwar anzuführen, aber ohne den Namen des Verfassers zu nennen<sup>16</sup>. Das war natürlich töricht und viel schlimmer als das, was sein Gegner getan hatte, denn jetzt mußte er sich in einer scharfen Kritik von M-r in der "Westphalia" sagen lassen, daß er zwar Niesert ausgeschrieben, aber

des frühen 19. Jhs. mit den heutigen Maßstäben einer bis ins Letzte ausgefeilten Editionstechnik zu messen. Hierin wird man also auch den Texten Wilkens einiges zugute halten müssen.

Vgl. Westphalia, 3. Jg., 1826, I S. 53, wo Wilkens sagt, daß Herr Koerdinck (Pseudonym für Niesert nach dem Familiennamen seiner Großmutter von Mutters Seite!) vor "längeren Jahren" bei ihm in Nottuln gewesen sei. Das dürfte bald nach 1816 gewesen sein, da Niesert (nach derselben Angabe) sich damals in Nottuln mit Wilkens über die Hörigkeit "in Wortstreit einließ", über die er sich 1816 in seinem Aufsatz "Über die Stände in einigen Provinzen Westfalens, vorzüglich in dem Münsterlande" (Mallinckrodts Neuestes Magazin der Geschichte, Geographie, überhaupt der genaueren Kunde Westfalens, gewidmet, 1816, S. 1–31) ausgelassen hatte.

De historiae Westphaliae fontibus. Dissertatio prima Monasteriensis historiae fontes continens, 1824, S. 18. Ein zweiter Teil ist nicht mehr im Druck erschienen; er liegt nur handschriftlich in der Sammlung des Altertumsvereins Münster vor (StAM, Dep. Alt.Ver. Münster, Hdschr. Nr. 479, 2 Bl. 1–16). Geschrieben hat Wilkens diesen 2. Teil wohl im Jahre 1826. Als letzten Büchertitel nennt er (Bl. 13v) den 1. Jahrgang der "Westphalia" (Hamm 1825), doch zitiert er (Bl. 14v), auch bereits den 2. Jahrgang (1826), jedoch noch ohne Seitenzahlen! Am Schluß steht der o. S. 4 Anm. 10 zitierte Bericht über die Gründungsversammlung der Münsterischen Abteilung d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens.

nicht zitiert habe<sup>17</sup>. Das war Plagiat! Die Reibereien zwischen den beiden fanden seitdem kein Ende mehr<sup>18 19</sup>.

Der Tod nahm dem fleißigen Kaplan am 1. Juni 1828 vorzeitig die eilige Feder aus der Hand. Der weitaus größte Teil seines Nachlasses, besonders seine zahlreichen Urkundenabschriften und Sammlungen von Quellenstoff zur Geschichte von Stift und Ort Nottuln sowie anderer mittelalterlichen Institutionen des Fürstbistums Münster wurden vom Staatsarchiv Münster erworben²o, Reste blieben im Pfarr- bzw. im Amtsarchiv zu Nottuln liegen²¹. Der erste Band seiner "Collectaneen" im Staatsarchiv Münster²² trägt auf dem Titelblatt die von Wilkens eigenhändig geschriebene Aufschrift: "Copiarium ecclesie Nutlonensis opere et labore conquesivit Alb. Wilkens, capellanus eiusdem ecclesiae supradictae, 1819, die septima Mensis Januarii, manu propria."

Westphalia, 2. Jg., 1825, S. 5 f. Der Verfasser dieser Kritik könnte der bekannte Kanonikus M(eye)r in Paderborn gewesen sein, doch kann  $M \dots r$  auch Münster bedeuten; wer dann allerdings diese Kritik geschrieben haben könnte, vermag ich nicht zu sagen. Am ehestens käme vielleicht Prof. Sökeland in Frage. Die Schärfe der Kritik war durchaus berechtigt. Das flüchtige und voreilige Schriftchen wäre wohl besser ungeschrieben geblieben, was Wilkens schließlich auch selbst eingesehen hat (vgl. Westphalia 3. Jg., 1826, S. 54).

chen ware wohl besser ungeschrieben geblieben, was Wilkens schließlich auch selbst eingesehen hat (vgl. Westphalia 3. Jg., 1826, S. 54).

18 Vgl. Westphalia, 2. Jg., 1825, 2 S. 63 f. und 73, ferner 3 S. 37 f., 53 und 81 ff.; ebd. 3. Jg., 1826, S. 23, 31, 41, 45 und 49-54. Niesert schrieb seine Kritiken unter dem Pseudonom Koerdinck (vgl. Westphalia, 2. Jg., 2 S. 64; 3. Jg., S. 49 f. und oben S. 5 Anm. 15. Daher dürfte auch die nur mit einem "K" unter zeichnete Kritik ebd. 3. Jg., S. 186 von Niesert stammen. Weitere anonyme Kritiken an den Arbeiten von Wilkens finden sich ebd. 3. Jg., S. 80, 89-92, 323 ff., 331-334 und 339-342. Vgl. auch die Jenaer Literaturzeitung, 1823, Nr. 217 (Wilkens, Der Stadt Münster äußere Umgebung, S. IV).

Gelegentlich fand Wilkens aber auch Zustimmung und Lob (Westphalia, 2. Jg., 2 S. 54 von Tyrell; ebd. 3. Jg., S. 53 von Sökeland; ebd. S. 213 ff. von "Pd." und ebd. S. 329 von Ledebur. Auf weitere zustimmende Kritiken (z. B. in der Leipziger Literaturzeitung 1825 S. 188) weist Wilkens selbst hin (Der Stadt Münster äußere Umgebung im Mittelalter, S. IV). Ein höfliches und interessiertes Schreiben des Freiherrn vom Stein an Wilkens vom 5. 1. 1824 hat K. Zuhorn nach einer Abschrift Wilkens im StAM, Dep. Altertumsverein Münster, Hdschr. Nr. 479, 2 Bl. 6V, bekannt gemacht (vgl. zuletzt WZ 107, 1957, S. XXIV f.), ein freundliches, aber nichtssagendes von Overberg (o. Datum) Wilkens selbst (Der Stadt Münster äußere Umgebung S. IV f.).

<sup>19</sup> Zu Wilkens gereizter und verbitterter Stimmung in seinen letzten Lebensjahren vgl. sein Vorwort zur "Genealogischen Geschichte der alten Reichsedlen und Dynasten von und zu Steinfurt" (Münster 1826) sowie das (am 12.3.1828) wenige Monate vor seinem Tode niedergeschriebene Vorwort zu dem erst posthum (1829) erschienenen Büchlein "Der Stadt Münster äußere Umgebung" S. IV.

StAM, Msc. IV Nr. 1-32 (vgl. auch Wilmans, WZ 18 S. 137 [9]). Diese und die im Pfarrarchiv zu Nottuln (jetzt im Diözesanarchiv Münster) befindlichen Handschriften verzeichnet A. Weskamp, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 5, Kreis Münster-Land, 1897, S. 125.
 Von den bei Weskamp genannten Handschriften des Pfarrarchivs sind aber nur

Von den bei Weskamp genannten Handschriften des Pfarrarchivs sind aber nur noch die Nr. 5a und c in das Diözesanarchiv (= PfarrArch. Nottuln, Hdschr. Nr. 13 und 14) gelangt. Die anderen scheinen inzwischen verloren gegangen zu sein

<sup>22</sup> StAM, Msc. IV Nr. 1 (vgl. u. Abb. 2, hinter S. 16).

Diese Überschrift mit ihrem genauen Datum gibt uns einen wertvollen Fingerzeig für den Beginn der Beschäftigung Wilkens mit den archivalischen Ouellen zur Geschichte Nottulns. Er fällt also spätestens in das Jahr 1818; vermutlich dürfte Wilkens sogar noch erheblich früher mit dem Sammeln von Material begonnen haben, wie sein kleiner paläographischer Führer von 1816 erkennen läßt. Denn woher sollte er wohl die urkundlichen Vorlagen für dieses Schriftchen bezogen haben, wenn nicht aus Nottuln selbst? Freilich beschränkten sich diese Archivstudien zumindest in den ersten Jahren ausschließlich auf das Pfarrarchiv, denn in seiner im Februar 1817 abgeschlossenen Geschichte des Nottulner Hospitals sagt Wilkens ausdrücklich: "... umständlicher jedoch könnt ich über alle fünf §§ (dieser Hospitalsgeschichte) sprechen, hätt ich die allten ehrwürdigen Pergamene, die im Stiftsarchiv sind, in Händen"23. Ob ihm später dann der Zutritt zum Stiftsarchiv gestattet worden ist, wissen wir nicht; es scheint nicht, auch wenn dasselbe, wie er in seiner Chronik selbst berichtet, erst im August des Jahres 1826 nach Münster überführt worden ist24. Es steht vielmehr zu vermuten, daß alle seine Kenntnisse über Urkunden des Stiftsarchivs zunächst nur aus den nachgelassenen Papieren des F. A. Ketteler stammen, von denen ein Teil offensichtlich in seinen Besitz übergegangen ist25, oder aus anderen abgeleiteten Quellen herrühren<sup>26</sup>. Erst später hat ihm der Regierungsarchivar Kersten Teile der ihm unterstellten Archive zugänglich gemacht<sup>27</sup>. In seinen beiden Dissertationen über die Geschichtsquellen Westfalens macht Wilkens (1824 bzw. 1826) Angaben über eine Anzahl von Archiven, die er teils nur gesehen, teils aber auch hat benutzen können. Es sind darunter die Archive des Hospitals

<sup>23</sup> Ebd., Msc. IV Nr. 32 S. 12. Die von ihm benutzten Archivalien bilden noch heute einen Bestandteil des Pfarrarchivs.

StAM, Msc. IV Nr. 29 S. 131: "1826 August ist das Archiv nach Mun(ster) ausgeliefert und eingeschickt". In seiner Dissertation über die Quellen zur Geschichte Westfalens (S. 20) gibt er dagegen bereits 1824 an, plus quam 100 diplomata dispersa collegi, que archivario Monasterium transmisi asservanda. Wie diese beiden sich widersprechenden Angaben sich zusammenreimen, weiß ich nicht, es sei denn, daß damit nicht Nottulner Urkunden, sondern beliebig andere gemeint sind.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Wilmans, WZ 18 S. 137 (9). Außer dem Paket mit Urkundenabschriften betr. Nottuln hatte Wilkens offenbar nur zwei belanglose Manuscripte zur westfälischen Gaugeographie und zur Geschichte einzelner münsterischer Ämter aus dem Nachlaß Kettelers erwerben können, die noch heute im StAM beim Nachlaß Wilkens beruhen (Msc. IV Nr. 26, 2 und 3).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Er gibt beispielsweise zwar an, die Nottulner Urkunde von 1195 (WUB 2 Nr. 544) nach dem Original benutzt zu haben (Westphalia, 3. Jg., S. 370), doch kann dies nicht richtig sein, da er die auffällige Verschreibung des Datums im Original (1115 statt 1195) mit keinem Wort erwähnt! Ketteler hatte diesen Fehler in seinem Bericht von 1803 bereits berichtigt. Eine andere Nottulner Urkunde von 1310 (WUB 8 Nr. 596), deren Original im Stiftsarchiv liegt, kannte er nur aus einer Abschrift Kindlingers (Westphalia, 3. Jg., S. 21).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Wilkens Vorwort vom 10. 12. 1822 zu seinem "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster", 1823, S. VIII.

und der Antoniusbruderschaft in Nottuln, bezeichnenderweise aber nicht das Nottulner Stiftsarchiv<sup>28</sup>!

Ein Wort noch zu Wilkens Bibliothek. Sein schon mehrfach zitiertes, im Jahre 1824 erschienenes erstes Schriftchen über die Quellen zur Geschichte Westfalens zeigt, daß er sich bis dahin eine für die damalige Zeit recht ansprechende Sammlung von Büchern und Handschriften zugelegt hatte<sup>20</sup>. Es fehlten darin weder die münsterische Bischofschronik und ihre Ableitungen bzw. Fortsetzungen<sup>30</sup>, noch die Bücher von Nünning<sup>31</sup>, Kindlinger<sup>32</sup> und Kock<sup>33</sup>. Neben Schatens Paderborner Annalen<sup>34</sup> ist selbst Leibniz hier mit seiner Ouellenpublikation zur Geschichte Werdens vertreten<sup>35</sup>. Handschriftlich besaß Wilkens neben der Westfälischen Kirchengeschichte von Georg von Kleinsorgen<sup>36</sup> auch die Münstersche Chronik des Generals von Corfey, eine Überarbeitung und Weiterführung der münsterischen Bischofschronik des Florenz von Wevelinghoven<sup>87</sup>, dazu die bekannte Beschreibung des Stiftes Münster aus der Feder des bischöflichen Sekretärs Johannes Hobbeling<sup>38</sup>; schließlich noch einen Sammelband mit allerhand Materialien zur Geschichte der Stadt Münster, ja sogar zwei alte Kopiare des ehemaligen Klosters Niesing (genannt Marienthal) in dieser Stadt<sup>39</sup>.

In seinem im Jahre 1823 erschienenen "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster" veröffentlichte Wilkens als Anlage II erstmalig jene Urkunde des Bischofs Gerfried von Mimigernaford-Münster aus dem

<sup>29</sup> Vgl. o. S. 5 Anm. 16. Die Ergänzungen dazu im 2. Teil (1826) sind meist der Literatur entnommen und nicht mehr der eigenen Bibliothek.

30 S. 8-13.

31 Jodocus Hermannus Nünning, Monumentorum Monasteriensium decuria prima, Wesel 1747.

Nikolaus (Venantius) Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 1–3, Münster 1787–1793.

33 Hermann Kock, Series episcoporum Monasteriensium eorundemque vitae ac gesta in ecclesia, 1-4, 1801-1805 (2. Aufl. 1816).

<sup>34</sup> Nikolaus *Schaten*, Annalium Paderbornensium pars prima, Neuhaus 1693 (2. Aufl. Münster 1774).

35 Georg Wilhelm Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomus primus, Hannover 1711. Dieser Band enthält als Nr. 4 Altfrieds Vita s. Liudgeri und als Nr. 6 Auszüge aus dem Kartularium Werthinense.

36 Gerhard von Kleinsorgen, Kirchengeschichte von Westphalen, hrsg. von den Minoriten in Münster in zwei Bänden, Münster 1779/80.

<sup>37</sup> Als Ganzes ungedruckt. Die selbständigen Teile sind von Johannes Janssen herausgegeben in den Geschichtsquellen des Bistums Münster (im folgenden als MGQu. zitiert) 3, 1856, S. 293–338.

38 Johannes Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster ... (1656), vermehret und erläutert von Johann Dietrich von Steinen, Dortmund 1742.

39 Eins davon ist identisch mit StAM, Msc. VI Nr. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Auch hier ist Wilkens wiederum nicht in allen seinen Angaben zuverlässig. Im ersten Bändchen (S. 20) behauptet er, daß er das Archiv von St. Mauritz vor Münster selbst geordnet habe (registravi). Im zweiten Bändchen (StAM, Dep. Altert. Ver. Münster Hdschr. Nr. 479, 2 S. 4) sieht er sich, vermutlich auf Vorstellungen des Archivars Kersten hin, genötigt, diese Angabe zu berichtigen. Nicht er selbst, sondern der Archivar Kersten habe das Archiv geordnet!

Jahre 834, um deren Echtheit es hier geht, wie er angibt, "ex copiario"40. In dem bereits genannten ersten Bande seiner Kollektaneen vom Jahre 1819 findet sich gleichfalls eine Abschrift dieser Urkunde<sup>41</sup>, diesmal aber mit dem Zusatz: "ex copia defuncti secretarii Kettler", dazu die Anmerkung: "ob die Copie aus dem Original oder aus einem alten Chartulario abgeschrieben, wird nicht bemerkt. Die vielen Abkurzungen habe ich voll ausgeschrieben."

Diese copia defuncti secretarii Kettler besitzen wir offensichtlich noch. Es ist ein Papierblatt (folio), auf dessen Vorderseite unsere Urkunde steht, während die Rückseite die gleichzeitige (?) Niederschrift über das große Brandunglück, das Dorf und Kirche Nottuln am 3. 5. 1748 getroffen hat, enthält<sup>42</sup>. Am oberen rechten Rande trägt das Blatt die eigenhändige Bemerkung Wilkens: "diese Copie ist vom seligen Kreissecretar Ketler aus dem Original abgeschrieben. A. Wilkens" (vgl. Abb 1)<sup>43</sup>. Es wird im folgenden mit der Sigle E zitiert.

Wer war dieser Secretarius Kettler? Franz Anton (auch Anton Franz oder nur Anton) Ketteler stammte aus Hohenholte, wo sein Vater Johann Wilhelm K. und ebenso schon sein Großvater Engelbert K. (aus Laer) seit 1720 das Küsteramt innehatten<sup>44</sup>. Johann Wilhelm Anton Christian Ketteler wurde Ende November 1767 geboren<sup>44a</sup>. Schon als junger Mensch zog Ketteler in die Landeshauptstadt, wo er am 4. September 1789 als Notar vereidigt wurde<sup>45</sup>. Er wandte sich dem Studium der Rechte zu<sup>46</sup> und heiratete dann am 10. März 1793 die Bürgertochter Johanna Kornelia Wegener. 1795 wurde er Gerichtsschreiber des domkapitularischen Gogerichtes Bakenfeld (= Münster-Land), im Jahre 1801 dann Prokurator am Domhofs-

41 StAM, Msc. IV Nr. 1 Bl. 164v f.

<sup>42</sup> StAM, Stift Nottuln, Urk. Nr. 1a. Das Wasserzeichen des Bogens besteht aus den vier Majuskelbuchstaben JHGM (nicht bei Alma Langenbach, Westfälische Papiermühlen und ihre Wasserzeichen – auch in: Jb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. i. d. Grfsch. Mark 58 –, 1938). Gegen eine Datierung des Blattes in die Mitte des 18. Jhs. bestehen keine Bedenken.

43 Am oberen linken Rande steht gleichfalls von Wilkens Hand "N CXIII", darunter von einer anderen Hand (Erhard?): "Niesert p 317 N. CIV ex copia antiqua". Zu der Herkunst des Blattes aus dem Nachlaß Niesert s. u. S. 14 f.

<sup>44</sup> In seiner handschriftlichen Geschichte des Klosters (Stiftes) Hohenholte (StAM, Msc. VII Nr. 1332a [vorher Msc. III, Nachlaß Niesert, Nr. 44] S. 81 ff.; vgl. auch das im Stiftsarchiv in Hohenholte befindliche Kopiar Kettelers von 1792 S. 44–47) berichtet er ausführlich über seine Vorfahren.

44a Das am 27. 9. 1765 getraute Paar J. W. Ketteler und Anna Adolfine Betting ließ am 22. 11. 1767 den oben genannten Sohn taufen (frdl. Auskunft des kath. Pfarramtes Havixbeck, wohin Hohenholte eingepfarrt war). Weshalb er später zusätzlich den Namen Franz trug, ist unklar.

45 StAM, Fst. Münster, Notarsmatrikel Bd. 4 Bl. 10.

46 Im Jahre 1792 nannte er sich Kandidat der Rechte (vgl. A. Weskamp, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kr. Münster-Land S. 91), doch enthält die Matrikel der Universität Münster nach frdl. Auskunft von Prof. Bauermann seinen Namen nicht.

<sup>40</sup> S. 69. In der Anmerkung dazu bemerkt er: "das Copiarium wird seit 1811 leider vermisset. Mit dieser Jahreszahl spielt er auf die Aufhebung des Stiftes in diesem Jahre an (vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, 1909, S. 62).

Immunitätsgericht, wenig später auch Sekretär bei der fürstbischöflichen Hofkammer<sup>47</sup>. Als solcher wurde er auch 1803 von der neuen preußischen Landesverwaltung übernommen und im folgenden Jahr sogar zum Actuarius befördert<sup>47a</sup>. Als Notar wurde er auch von den französischen Behörden am 15. 2. 1812 für den Distrikt der Stadt Münster bestätigt<sup>48</sup>. Am 14. Februar 1814 starb er, erst 46 Jahre alt, und wurde am 16. desselben Monats auf dem Überwasserfriedhof begraben<sup>49</sup>.

Schon früh hatte sich Ketteler für geschichtliche Dinge interessiert. Von keinem Geringeren als Nikolaus Kindlinger ließ er sich in die Anfangsgründe der mittelalterlichen Schriftkunde einführen<sup>50</sup>. Bereits 1792 stellte er eine Urkundensammlung zur Geschichte des Stiftes Hohenholte zusammen<sup>51</sup>. In der Folgezeit fand er neben seiner Berufsarbeit als Notar, Gerichtsschreiber und Sekretär immer noch Muße, sich hier und dort im Lande mit der Ordnung von Archiven zu beschäftigen, so 1797/98 in Harkotten (Archiv Möllenbeck), 1800 in Wiedenbrück (Stadtarchiv), so im Jahre 1804 auf Haus Dieck und 1810 auf Haus Rockel<sup>52</sup>.

Im Jahre 1803 war Ketteler Mitglied der von dem Oberamtmann von Beughem geleiteten preußischen Aufnahme-Kommission, deren Aufgabe es war, die Vermögens- und Rechtsverhältnisse der im Lande gelegenen Stifter und Klöster aufzunehmen und zu überprüfen. Im Herbst des Jahres weilte diese Kommission auch in Nottuln. Dem Bericht, den der Oberamtmann von Beughem am 16. November 1803 über die Rechts- und Besitzverhältnisse dieses Stiftes an die Kriegs- und Domänenkammer in Münster erstattete, war eine allgemeine Übersicht über die Geschichte desselben beigegeben, die nach der Ansicht von Wilmans "für Verwaltungs-Acten einen so wesentlich

470 StAM, Domkap. Münster, IV Nr. 1.

52 Inv. d. nichtstaatl. Archive 2, 2 S. 24 und 48 bzw. 1, 3 (Kreis Coesfeld) S. 157. Diese Zusammenstellung ist keineswegs vollständig.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> StAM, Fst. Münster, Hofkammer II Nr. 25h.

<sup>Vgl. die amtliche Bekanntgabe im Münsterischen Intelligenzblatt von 1812 Nr. 5.
Die im Intelligenzblatt Jg. 1814 Nr. 9 sich findende Angabe, Ketteler sei am 15. 2. 1814 gestorben, ist sicherlich irrig. Das Kirchenbuch der Überwasserkirche in Münster mit seiner doppelten Angabe über den Sterbe- und Begräbnistag verdient hier mehr Glauben.
Vgl. G. Pfeiffer, Nikolaus Kindlinger: Westfälische Lebensbilder 5, 1935, S. 70.</sup> 

Ein von Ketteler eigenhändig geschriebenes Manuscript dieser Sammlung besitzt das StAM, ein anderes das Stiftsarchiv Hohenholte (vgl. o. S. 9 Ann. 44). Eine ähnliche Sammlung zur Geschichte des Stiftes Freckenhorst liegt im dortigen Dechaneiarchiv (Inv. d. nichtstaatl. Archive d. Prov. Westfalen, 2, 2 Kreis Warendorf, S. 44 Nr. 9), eine zur Geschichte des Klosters Kentrup (aus dem Nachlaß Nieserts) im StAM, Msc. VII Nr. 6126a. Auszüge aus dem Archiv Kerkering zur Borg zur Geschichte des Bispinghofes zu Münster befinden sich im StAM, Dep. Altert. Ver. Münster, Hdschr. Nr. 72; ebenda (Nr. 26, 75 und 94a) weitere handschriftliche Sammlungen von seiner Hand (Abschriften von Lehnsprotokollen, Materialien zur Geschichte der Bischöfe von Münster usw.). Die Universitätsbibliothek Münster besaß bis 1944 einen von Ketteler angelegten Sammelband zur Geschichte Münsters während des Siebenjährigen Krieges (vgl. G. Erler, WZ 62, 1904, 1 S. 155-159 und Ae. Huppertz, Münster im Siebenjährigen Krieg, 1908, S. 13 ff. (die von ihm zur Person Kettelers gemachten Angaben [auch bei Erler] sind nicht in allem richtig).

antiquarischen Charakter an sich trägt, daß ein Gelehrter von Profession nothwendig bei ihrer Abfassung mitgewirkt haben muß"53. Dieser Gelehrte war, wie Wilmans mit Recht betont, niemand anders als F. A. Ketteler selbst. Man wird dem Urteil Wilmans ohne weiteres beipflichten können, zumal auch sonst noch Zeugnisse genug dieser "gelehrten" Betätigung des fleißigen Kammersekretärs vorliegen<sup>54</sup>.

Hat nun Ketteler den genannten Bericht über die ältere Geschichte Nottulns im Herbst 1803 zu den Akten gegeben, so muß es nicht wenig verwundern, daß er darin die angebliche Urkunde von 834, die er doch abgeschrieben haben sollte, mit keinem Wort erwähnt<sup>55</sup>. Es läßt sich aus diesem Umstand nur der Schluß ziehen, daß er die für die Frühgeschichte des Stiftes so ungemein wichtige Urkunde nicht gekannt hat. Die Angabe Wilkens über die Herkunft seiner Abschrift: ex copia defuncti secretarii Ketteler, die dieser sogar "aus dem Original" abgeschrieben haben sollte, kann also nicht richtig sein. Dieser Schluß läßt sich auch nicht durch die Annahme entkräften, Ketteler habe die Urkunde möglicherweise erst später, etwa abschriftlich in irgendwelchen Akten des Stiftsarchivs gefunden, denn einmal soll er sie ja noch im Original gekannt, dann wieder dem alten Stiftskopiar entnommen haben, das er bei der Bestandsaufnahme in Nottuln doch auf jeden Fall hätte finden müssen. Aber auch von diesem ominösen Kopiar weiß Ketteler nichts, obwohl er sich bei seinem Aufenthalt in Nottuln so sehr in das Archiv eingearbeitet hat, daß er imstande war, einen sehr genauen Abtissinnen-Katalog aufzustellen56.

Wie schlecht es um die Glaubwürdigkeit Wilkens hinsichtlich der Überlieferung seiner Urkunde von 834 bestellt ist, hat Wilmans selbst an der "Geschichte" dieses angeblichen Kopiars deutlich gemacht. In seinem "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster" von 1823 nennt Wilkens an der einen Stelle dieses Kopiar, dessen genaues Entstehungsjahr

<sup>58</sup> WZ 18 S. 136 (8). Der Bericht liegt im StAM, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 19 Nr. 67 und Fach 70 Nr. 1 doppelt vor.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Außer den o. S. 10 Anm. 51 genannten Manuscripten wären noch die vielen Urkundenabschriften zu nennen, die das StAM verwahrt (vgl. Wilmans S. 135 bzw. 7). Im Stadtarchiv Münster liegt ein durchschossenes Exemplar des "Lagerbuch des Stiftes Münster von 1763" (aus A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, 20. Teil, Halle 1786), in das er zahlreiche Zusätze geschichtlicher Art zu den einzelnen Orten des Münsterlandes nachgetragen hat. Ein Exemplar von Kocks Series episcoporum aus seinem Besitz ist gleichfalls durchschossen und mit zahlreichen Ergänzungen von seiner Hand versehen.

<sup>55</sup> Auch in seinem sonstigen Nachlaß findet sich kein Hinweis auf sie (vgl. die o. in Anm. 51 genannten Werke). Als älteste Urkunde Nottulns kennt er nur die Urkunde von 1195 (WUB 2 Nr. 544), die er auch seinem Bericht von 1803 abschriftlich beigefügt hat.

Ein solcher findet sich im DiözArch. Münster, PfarrArch. Nottuln, Hdschr. Nr. 6 (Nekrolog der Pfarrkirche, nicht des Stiftes!) Bl. 51 mit dem Zusatz per A. F. K(etteler) 1803 im Oktober, ebenso im jüngeren Nekrolog des Stiftes von 1756 (StAM, Msc. VII Nr. 1307; vgl. Wilmans WZ 18 S. 136 [8]) und in einer weiteren Abschrift im StAM Msc. IV Nr. 8 Bl. 63v.

1488 er sogar anzugeben weiß, als die Quelle für seinen Text, zwei Seiten weiter gibt er aber zu, daß dasselbe seit dem Jahre 1811, d. h. seit der Aufhebung des Stiftes vermißt werde<sup>57</sup>. Da er erst im Jahre 1815 nach Nottuln kam, kann er es also gar nicht mehr selbst benutzt haben. Wilmans meint nun, daß Ketteler wenigstens Abschriften aus dem Kopiar besessen habe, und daß diese dann in den Besitz von Wilkens gelangt seien<sup>58</sup>. Es ist aber doch höchst seltsam, daß Ketteler selbst dieses angebliche Kopiar von 1488, das nach Wilkens Angabe Urkunden von 803 bis 1195 enthalten haben soll woher wußte er das eigentlich, wenn er das Kopiar selbst nicht gesehen hat? - niemals erwähnt, und daß sich auch in seinen umfänglichen nachgelassenen Papieren nicht der geringste Hinweis auf dasselbe findet, ja daß selbst Wilkens an keiner Stelle, weder in seinen gedruckten Werken noch auch sonst in seinen handschriftlichen Sammlungen zur Geschichte Nottulns irgendwelche weiteren Urkundentexte daraus beibringen kann, auch nicht nach Abschriften Kettelers, wie Wilmans annehmen möchte<sup>59</sup>! Ketteler soll nun nach der Angabe Wilkens<sup>60</sup> im Jahre 1803 zahlreiche wichtige Urkunden des Stiftsarchivs mit nach Münster genommen haben. Es befinden sich aber, wie Wilmans zur Ehrenrettung des verdienten Sekretärs festgestellt hat, heute noch alle archivisch irgendwie nachweisbaren älteren Urkunden des Stifts im Fonds Nottuln des Staatsarchivs<sup>61</sup>, so daß, wenn Wilkens recht hätte, diese Stücke zumindest später dem Archiv wieder einverleibt worden sein müßten. Die Angabe Wilkens ist aber nicht glaubwürdig, denn es bestand für die preußische Aufnahme-Kommission im Jahre 1803 noch keine Veranlassung und schon gar keine Rechtsgrundlage zur Entnahme von wertvollen, d. h. in diesem Falle von alten Urkunden, auch nicht eines Kopiars<sup>62</sup>. Es wäre aber auf jeden Fall recht merkwürdig, wenn Ketteler bei seiner sorgfältigen Durchsicht des Archivs dieses wichtige Kopiar von 1488 mit den wertvollen Urkundenabschriften aus dem 9. bis 12. Jahrhundert – nirgendwo im ganzen Münsterland gab es noch eine solche kostbare Sammlung! – in seinem Bericht nicht erwähnt hätte, wo er doch die älteste ihm zu Gesicht gekommene Urkunde des Archivs von 1195 eigens diesem Bericht abschriftlich beigefügt

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster S. 69 bzw.71. In seiner "Dissertatio de historiae Westphaliae fontibus (1824) S. 24 sagt er gleichfalls ausdrücklich: desiderantur ... 1) vetustissimum copiarium seu liber traditionum ecclesie Nutlonensis ab anno 803 usque 1195 continens ... Merkwürdig, daß ein 1488 geschriebenes Kopiar nur Urkunden von 803 bis 1195 und dar-über hinaus keine weiteren, jüngeren Urkundenabschriften enthalten haben soll!

<sup>58</sup> WZ 18 S. 136 (8).

<sup>59</sup> Das im StAM vorhandene "Repertor zu den Urkunden, welche in Msc. IV (= Sammlung Wilkens) enthalten sind" von 1830 (StAM, Rep. A 10°), ermöglicht die genaue Kontrolle dieser Feststellung.

<sup>60</sup> Vgl. Wilmans, WZ 18 S. 135 (7).

<sup>61</sup> Vgl. im einzelnen Wilmans, WZ 18 S. 135 (7).

<sup>62</sup> Die Angabe Wilkens ist auch deshalb nicht glaubwürdig, weil das Archiv nach seiner eigenen Angabe erst im August 1826 nach Münster überführt worden ist (StAM, Msc. IV Nr. 27 S. 131). Die Aufnahme-Kommission konnte allenfalls an modernen Rechtstiteln und Vermögensnachweisen interessiert sein.

hat. Er hat es also ebensowenig gefunden wie Wilmans es in den verschiedenen alten, bis 1580 zurückreichenden Archivinventaren des Nottulner Stiftsarchivs hat nachweisen können, die noch heute in beachtlicher Vollständigkeit erhalten sind63.

Das alles genügt um darzutun, daß es bereits Ende des 16. Jahrhunderts, erst recht im Jahre 1803 und bei der Aufhebung des Stiftes im Jahre 1811 dieses angebliche Kopiar von 1488 schon nicht bzw. nicht mehr gegeben hat. Es bestand einzig in der Phantasie Wilkens! Auch die nicht minder phantasievolle Angabe, daß einige 30 Original-Urkunden, welche in dem Zeitraume vom Jahre 803 bis 1195 entstanden waren, fortgekommen seien64, fällt ihm allein zur Last. Auch dafür kann er sich nicht auf Ketteler berufen, wie Wilmans zu seinen Gunsten annehmen möchte<sup>65</sup>.

So bleibt auch keine andere Möglichkeit als die, in Wilkens selbst auch den Hersteller der angeblichen Urkunde Bischof Gerfrieds von Mimigernaford-Münster aus dem Jahre 834 zu sehen. Da Ketteler bereits im Jahre 1814 starb, also ehe Wilkens nach Nottuln kam (1815), kann er nicht der direkte Vermittler des Textes an jenen sein. Allenfalls könnte Wilkens sie aus dem Nachlaß Kettelers, aus dem er das Paket Nr. 288, "Nachrichten das Stift Nottuln betreffend", mehrfach zitiert66, kennen gelernt haben, doch hat sich von diesem Paket keine Spur erhalten. Aber auch sonst findet sich wie gesagt in den umfangreichen Kettelerschen Sammlungen nicht der geringste Hinweis dafür, daß dieser die Urkunde von 834 gekannt hat.

Die Entstehungsgeschichte der Gerfried-Urkunde läßt sich aber auch aus den nachgelassenen Papieren Wilkens im Staatsarchiv Münster zeitlich noch genau verfolgen. Unter Msc. IV Nr. 27 liegt dort eine geschichtliche Abhandlung über Nottuln aus der Feder von Wilkens, der der Provinzialarchivar Erhard später den Titel "Abhandlungen und Collectaneen, 1. Band: Geschichte des Stiftes Nottuln" gegeben hat. In dieser Abhandlung weiß Wilkens zunächst noch nichts von der Urkunde! Erst in einigen am Rande der Handschrift nachgetragenen Notizen nimmt er ergänzend auf sie Bezug, so zum Beispiel auf Seite 6 "in comitatu Roberti sagt die Urkunde von 834 n CXIII" oder Seite 8b "in der oft erwehnten Urkunde (von 834) heißt es nostre consanguinee Hereburgi" usw.67. Die "n CXIII" (auf Seite 6) weist den Weg sowohl zu der Einzelkopie (E), auf der sich diese Nummer wiederfindet, und ebenso zum sogenannten Wilkens'schen Kopiar<sup>68</sup>, wo sich die Abschrift der Urkunde von 834 unter derselben Nummer im § CXIII gleichfalls findet! Diese Abschrift wird im Folgenden unter der Sigle W 1 zitiert. Wilkens hat demnach seine Geschichte des Stiftes Nottuln zu schreiben begonnen, ehe er

<sup>63</sup> StAM, Msc. VII Nr. 1310; vgl. Wilmans, WZ 18 S. 134 (6).

<sup>64</sup> Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster S. 71.

Wilmans, WZ 18 S. 144 (16).
 Ebd. S. 135 (7). In Wilkens Nachlaß befindet es sich aber nicht (vgl. o. S. 7 Anm. 25).

<sup>67</sup> Dabei heißt es in seinem Text der Urkunde weder Roberti noch Hereburgi, sondern Roibarti, Rotbardi oder Roiberti bzw. Heriburgi!

<sup>68</sup> StAM, Msc. IV Nr. 1.

die Urkunde von 834 zur Hand hatte. Sie steht in dem genannten Kopiar auch ganz am Schluß der ersten Sammlung, auf einem Bogen mit einem Kapitelsbeschluß über die Aufhebung des Stiftes (§ CXI) und einer Aufzeichnung über Aufschwörungsgebühren von 1779 (§ CXII), aber nicht dort, wo man sie eigentlich erwarten sollte, nämlich am Anfang der Handschrift bei den ältesten Urkunden!

Die Einzelkopie (E) ist – das hat bereits Philippi richtig gesehen<sup>69</sup> – trotz der Behauptung Wilkens, daß sie von Ketteler stamme, von Wilkens selbst mit verstellter Hand niedergeschrieben worden. Trotz der Verstellung ist die Ähnlichkeit der Einzelkopie mit der normalen Handschrift Wilkens so unverkennbar, daß ein Zweifel darüber nicht aufkommen kann (vgl. die Abb. 1 und 2). Die m und n mit der verkürzten und nach oben ausschwingenden letzten Hasta, die runden Bogen der d und g, das r, ja auch das geschwungene a und das quer gezogene s, alle diese Buchstaben in beiden Schriftproben sind ohne jeden Zweifel von derselben Hand geschrieben worden! Um der Abschrift ein höheres Alter zu vindizieren, hat Wilkens sie auf ein Blatt geschrieben, dessen Rückseite einen zweifellos zeitgenössischen Bericht über einen Brand in Nottuln vom Jahre 1748 enthält. Zum Teil grotesk sind die Abkürzungen, auf deren Vielheit Wilkens in seiner zweiten Abschrift ausdrücklich hingewiesen hat70. Nicht zu Unrecht moniert Philippi sie besonders. Auch er war sicherlich, auch wenn er dies in seiner flüchtigen Notiz nicht eigens sagt, der Meinung, daß man dem erfahrenen und mit der mittelalterlichen Paläographie wohlvertrauten Ketteler solche Ungeheuerlichkeiten wie iner = inter, prtbs = presentibus, dazu noch ono = omnino, qm = quam, mbs = martyribus, die für dominice nicht zutrauen dürfte.

Es ist kein Zweifel möglich: die Angabe Wilkens am oberen Blattrande, daß die Einzelabschrift von Ketteler herrühre, ist unwahr; die Abschrift (E) ist vielmehr ein Machwerk von Wilkens eigener Hand.

Die Überlieferungsgeschichte des Blattes steht nicht ganz eindeutig fest, da auf dem Umschlag die Provenienz desselben nicht festgehalten worden ist. Sie läßt sich aber glücklicherweise mit hinreichender Gewißheit rekonstruieren. Als nämlich der 2. Archivsekretär Dr. de Boor im Jahre 1882 das Repertorium zu den Urkunden des Stiftsarchivs Nottuln anfertigte, kannte er die Einzelkopie (E) noch nicht. In der für die Überlieferung der (jeder) Urkunde vorgesehenen Spalte fehlt ein Hinweis auf sie. Dort steht als Fundort bzw. als Überlieferung einzig Msc. IV Nr. 1 Bl. 164V (= W 1) angegeben. Daraus ergibt sich eindeutig, daß das Blatt nicht aus dem alten Urkundenoder Aktenbestand des Stiftsarchivs stammt, ebenso sicher aber auch nicht aus dem Nachlaß Wilkens, den De Boor für das Repertorium restlos ausge-

<sup>69</sup> Die Einzelabschrift (E) liegt in einem Papierumschlag, auf dem von der Hand Philippis steht: "Schenkung Bischof Gerfried. Nach Wilkens Abschrift Kettelers, aber wohl von Wilkens' Hand; Grundlage für die Abschrift Msc. IV 1, 164V, ob auch für Nieserts Druck? Was soll man zu Abkürzungen iner = inter und prtbus = presentibus sagen? Zu untersuchen! Wilmans Zeitschrift XVIII ist neu durchzuarbeiten."

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> S. o. S. 12 Anm. 58.

schöpft hat71. Dagegen wurde im Jahre 1902 von dem jungen Archivar Spangenberg die Abteilung III des Handschriftenfonds im Staatsarchiv aufgelöst72. Das war der Nachlaß Niesert, soweit er in das Staatsarchiv gelangt war. Die Einzelabschriften mittelalterlicher Urkunden wurden dabei auf die einzelnen Archivfonds aufgeteilt<sup>78</sup>. Im Januar 1903 hat der damalige Archivdirektor Friedrich Philippi sich noch einmal selbst mit diesen Einzelabschriften, besonders soweit sie Spangenberg für eine Vernichtung ausgesondert hatte, beschäftigt74. Es ist zwar nicht ersichtlich, ob sich unser Blatt (E) auch bereits unter den Kassanda befand<sup>75</sup>, es darf aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es bei dieser - wie man heute wird sagen müssen - bedauerlichen Zerreißung des Niesertschen Nachlasses ausgesondert und von Philippi zum Urkundenfonds Nottuln gebracht worden ist. Mit sicherem Blick hat dieser den Wert der Einzelabschrift (E) für die Überlieferungsgeschichte der Urkunde von 834 erkannt und, wie seine Bemerkungen auf dem Umschlag zu derselben<sup>76</sup> erkennen lassen, zugleich auch schon die ganze Problematik des Machwerkes.

Man darf demnach annehmen, daß es Wilkens gelungen ist, seinem Widersacher, als den er Niesert seit mindestens 1823 betrachtet haben muß<sup>77</sup>, sein Machwerk in die Hände zu spielen. Freilich, die Angabe Nieserts, sein Druck stamme ex copia antiqua, paßt nur bedingt zu der Einzelabschrift (E); man braucht seine Worte aber vielleicht, wie bereits Wilmans betont<sup>78</sup>, nicht unbedingt wörtlich zu nehmen. Er sagt ja auch in einer Anmerkung zu seinem Druck deutlich genug: "Von dieser so wichtigen Urkunde findet sich das Original nicht mehr vor; das Nottelnsche Archiv selbst bewahrt nicht einmal eine authentische Abschrift davon, die wohl auch nirgend mehr aufzufinden seyn wird"<sup>79</sup>. Das kann kaum etwas anderes heißen, als daß er auch selbst keine alte Kopie zur Verfügung hatte, sondern nur eine jüngere Abschrift,

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> StAM, Rep. A Nr. 160. Auch das im Jahre 1830 angelegte Verzeichnis der in der Abt. IV der Handschriftenabteilung (= Nachlaß Wilkens) enthaltenen Urkundenabschriften (vgl. o. S. 12 Anm. 59) kennt die Einzelabschrift (E) nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> StAM, Dienstreg. M Nr. 1 (Monatsberichte der wiss. Beamten über ihre Ordnungsarbeiten), Vol. 2.

<sup>73</sup> Die Sammelbände der Abt. III blieben teilweise erhalten.

<sup>74</sup> StAM, Dienstreg, M Nr. 1, Vol. 2 (Januar 1903).

Wenn ich richtig sehe, hat Spangenberg auf den von ihm zu den verschiedenen Urkundenfonds gebrachten Einzelabschriften Nieserts diese Provenienz immer angegeben. Das spräche dafür, daß er das Blatt (E) zur Vernichtung ausgesondert hat. Stammte es dagegen aus einer anderen Überlieferung oder Erwerbung, so würde gewiß ein entsprechender Vermerk auf dem Blatt oder seinem Umschlage stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. o. S. 14 Anm. 69. Zu der geplanten Untersuchung des Textes ist *Philippi* leider nicht mehr gekommen.

<sup>77</sup> Vgl. o. S. 5.

<sup>78</sup> WZ 18 S. 137 (9).

<sup>70</sup> Diese Angabe kann Niesert nicht von Wilkens, aber auch nicht von Ketteler erhalten haben, sondern vermutlich von dem ersten Archivar des in Münster geschaffenen Regierungsarchivs, Kersten.

eben unser Einzelblatt (E). Seine antiqua copia wäre dann als eine ältere, nichtzeitgenössische Kopie zu verstehen.

Rein zeitlich gesehen wäre es sogar durchaus möglich, daß Niesert den Text der Urkunde von 834 erst aus dem Wilkensschen Druck (= W 2) kennen gelernt und daraus übernommen hat, denn wenn auch beide Werke, Nieserts "Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch Bd. 1,1" und Wilkens "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster" im gleichen Jahr 1823 erschienen sind, so ist doch letzteres Werk, wie das Vorwort Wilkens vom 10. Dezember 1822 ausweist, erheblich früher in die Druckerei gegangen als Nieserts Urkundenbuch, dessen Vorwort erst vom 3. November 1823 datiert ist. Ein genauer Vergleich der vier überlieferten Textfassungen zeigt indes deutlich, daß nicht der Wilkenssche Druck (W 2) und auch nicht dessen ältere Abschrift von 819 (W 1), sondern der Text der Einzelabschrift (E) dem Niesertschen Drucke (= N) zugrunde gelegen haben muß. Diesen verschiedenen Fassungen des Textes müssen wir uns jetzt zuwenden.

### II. Der Text

Um die vier Fassungen des Textes miteinander vergleichen zu können, werden diese im folgenden untereinander abgedruckt, und zwar von oben nach unten in der Reihenfolge: Einzelabschrift (E), die Wilkenssche Abschrift von 1819 (W1), der Niesertsche Druck von 1823 (N) und der Wilkenssche Druck vom selben Jahr (W2).

1	E	In nom	ine jh	besu	Xti	Domin	i nostri.	amen	Gerfridus	dei
	W1	In nom	ine J	hesu (	christi	Domina	i nostri	amen.	Gerfridus	Dei
	N	In nom	ine J	hesu	Christi	Dei	nostri	amen.	Gherfridu.	s Dei
	W2	In nom	ine J	hesu (	Christi	Domina	i nostri	amen.	Gerifridus	Dei
2	Ε	prouiden	itiae <sup>a</sup> 1	mimiga	rdifordi	en	ecclieb	indignus	antistes.	cum
	W1	providen	itia I	Mimiga	ardefora	iensis	ecclesie	indignus	antistes.	Cum
	N	providen	itia I	Mymig	ardefore	liensis	Ecclesie	indignus	antistes.	Cum
	W2	providen	ntia n	nimiga	vordien	sis	ecclesiae	indignus	antistes.	Quum
3	E	inter v	arias	dei	patris	misera	ationes,	quibus	ecclec	$me^{d}$
	W1	inter 7	varias	Dei	patris	misera	ationes,	quibus	ecclesie	mee

<sup>4</sup> Hier und auch sonst gelegentlich macht Wilkens ein t, das weit eher ein l sein könnte. Nur vereinzelt macht er durch die Oberlänge einen Querstrich.

b Über dem zweiten c ein Abkürzungsstrich.

c Desgleichen.

d Am e ein Abkürzungsschnörkel.

1 CXIII Nieserl: 6317. nomine these the Somene nostie amer 1: CO'. Gerfriend der proudente memogaro sportler well indegnus anlates cam inter varias cles patres neveraliones quebus cide ni melique per bealum ludgerum bona a thebuere degnates est clin perpendeus good retribution of mullum cogetain Copi ex duma inspiratione num May anime outwert is quot reneralis, el augmente religionis impenderen one fore gratum de of anima profecuom rolum igitur set lam pertis go futuris quel ex cuta a scale lawgero fundala in low mulloin Comitalu Me berli de roliques que heat pater quandem ibidem senerala, publice parlavet solomnites mitopullin & M. V how aguas collocaris enci ques partim de cruce de de corpet, to Mo de Mestebus, de Bottartino de pluctus aplis et mis lit autem monulatured abbe nostre consony, nee Herrheight ibselom che ferviones galum efoch, woden warm wurten buchel A monoum od dentous act usum of sufan STAATS detronem constu in perpetuam closes et afrigner manden has restonic know MONSTER nt pro valute northa prantes Singulorax, memoraum faccient, action anno die

Abb. 1. Die von Wilkens mit verstellter Hand geschriebene Einzelabschrift (E). Vgl. o. S. 14 f.

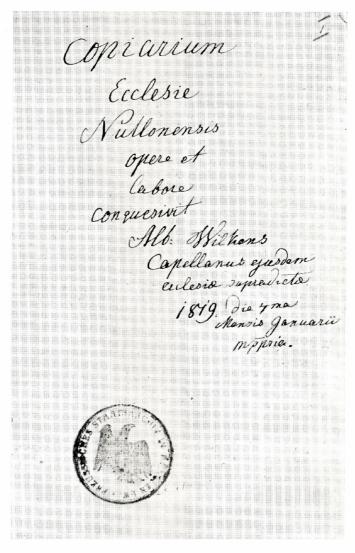


Abb. 2. Das Titelblatt zu Wilkens Nottulner Urkundenkopiar (StAM, Msc. IV Nr. 1). Vgl. o. S. 6 und S. 14 f.

N patris miserationes, quibus Ecclesie mee varias DeiW2miserationis, e quibus eeclesiaef meae inter varias Dei patris 4 Emihique per beatum ludgerum bona attribuere dignatus est, diu W1mihique per beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est, diu N michique per beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est, diu mihique per beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est, per-W2retribuerem multumg 5 Eperpenderem guod cogitare cepi. exW1 perpenderem, guid retribuerem, multumcogitare cepi. exN perpenderem, quid retribuerem, multum cogitare cepi, expenderem diu: quid retribuerem, W2multum Cogitare coepi. Ex Edivina inspiratione itagh 6 nuncanimo occuriti si quod W1divina inspiratione nunc itaque animo occurit, si quod N divina nunc inspiratione itaque animo occurit, siguid divina W2inspiratione nuncitaque animo occurit, si quod Euenerationi et augmenti religionis impenderem, id onoi fore W1venerationis et augmenti religionis impenderem, id omnino fore N venerationis et augmenti religionis impenderem, id omnino fore W2venerationis et augmenti religionis impenderem, omnino fore et animae gratum deo 8 Eproficuum, notum igitur sit tam et anime (mee)k gratum deo proficuum. Notum igitur sit, tam N gratum Deo et anime proficuum. Notum igitur sit tam W2gratum Deo et animo proficuum. Notum igitur sit, tam

e Im Druck Setzfehler statt miserationes.

f Desgleichen statt ecclesiae.

<sup>9</sup> Davor et getilgt.

h Über dem q Abkürzungsstrich.

i Zwischen dem zweiten c und dem r hat die Abschrift drei Hasten.

i Über dem n ein Abkürzungsstrich.

k Von Wilkens im Manuscript eingeklammert.

- 9 E prtbs | qm<sup>m</sup> futuris quod ex eccla<sup>n</sup> a beato Luidgero
  W1 presentibus quam futuris: quod ex ecclesia a beato Luidgero
  N presentibus quam futuris, quod ex Ecclesia, a beato Luidgero
  W2 presentibus, quam futuris: quod ex ecclesia a beato Luidgero
- 10 E fundata in loco Nuitloin in comitatu Roberti de reliquiis
  W1 fundata, in loco Nuitloin, in comitatu Roibarti, de reliquiis,
  N fundata in loco Nuitloin, in comitatu Roibardi, de reliquiis,
  W2 fundata in loco Nutlo in comitatu Roiberti sita, de Reliquiis,
- 11 E quas beat<sup>p</sup> pater quondam ibidem venerationi publicae portavit
  W1 quas beatus pater quondam ibidem Venerationi publice portaverit<sup>q</sup>
  N quas beatus pater quondam ibidem venerationi publice portavit,
  W2 quas beatus pater quondam ibidem Venerationi publicae portavit,
- 12 E solemniter in capellam b. M. trans W1 solempniter in capellam ecclesie<sup>r</sup> b. M. V. trans N in capella Beate Marie solempniter Virginis trans W2sollempniter in capellam ecclesiae beatae Mariae Virginis prope
- 13 E aquas collocavi iner<sup>s</sup> quas aliquam<sup>t</sup> partem de cruce di<sup>u</sup>

  W1 aquas collocavi. Inter quas aliquam partem de cruce Domini,

  N aquas collocavi. Inter quas aliquam partem de cruce Dei

  W2 amnem collocavi; inter quas aliqua pars de cruce domini,
- 14 E de capillis B M. V de Vestibus, de S W1 de capillis B. M. V., de vestibus, de sancto

Über dem r ein Abkürzungsstrich.

m Desgleichen über dem q.

n Desgleichen über dem l.

Von Wilkens das e über das g gesetzt.

P Am t ein Abkürzungshaken.

<sup>9</sup> Das avit von Wilkens eingeklammert.

r Von Wilkens am Rande vorgesetzt.

s Über dem n ein Abkürzungsstrich.

<sup>†</sup> Aus inquam verbessert.

Uber dem i ein Abkürzungsstrich.

```
N
         de capillis beate Marie virginis,
                                                  de vestibus de sancto
   W1
         de Capillis
                                 Virginis Mariae, de Vestibus, de sancto
15 E
         Martino de pluribus aplis\(^{\mathbf{v}}\)
                                           et mbsw . Ut autem
                                           et martiribus, Ut autem
   W1
        Martino, de pluribus apostolis
                                           et martiribus. Vt autem hec
   N
         Martino, de sanctis
                               apostolis
   W2
         Martino de pluribus apostolorum et martirum. Ut autem
16 E
              monialibus et abbe
                                         nostre consanguinee Heribergi<sup>y</sup>
         sanctimonialibus et abbatisse, nostre consanguinee Heriburgi,
   W1
              monialibus et Abbatisse, nostre consanguinee, Heriburgi
   N
   W2
         sanctimomalibusx et Abbatissae, meae consanguinae, Heriburgi,
         ibidem deo
                                                  eisdem unam curtema*
17 E
                        servientib<sup>z</sup> gratum esset,
        ibidem Deo
                        servientibus gratum esset,
                                                  eisdem unam curtema*
   W1
         ibidem Deo servientibus grata essent, eisdem vnam curtem
   N
   W1 ibidem Domino seruientibus gratum esset,
                                                  eisdem
                                                               curtem
         Buihuldib* et
18 E
                             mansum Oildinhus
        Buchuldic* et
   W1
                             mansum Oildinhus cum omnibus pertinentibus
   N
         Buchuldi
                    et vnum mansum Oildinhus
         Buchuldi
   W2
                             mansum Oildinhus cum omnibus
                   et
19 E
                                      ad usum et sustentationem cenobii
   W1
                                      ad usum et sustentationem cenobii
   N
                                      ad vsum et sustentationem cenobii
         Juribus et attentiis eorundem ad usum et sustentationem
```

V Über dem l ein Abkürzungsstrich.

w Desgleichen über dem b.

<sup>×</sup> Im Druck Setzfehler statt sanctimonialibus.

y Aus Heribergie verbessert.

z Am b ein Abkürzungsschnörkel.

a\* Beide Male schreibt Wilkens cuirtem.

b\* Aus Buiholdt verbessert.

c\* So verbessert Wilkens ein ursprüngliches Bucholdi.

20	E	in perpetuum donavi et assignari
	W1	in perpetuum donaui, et assignari
	N	in perpetuum donaui et assignari
	W2	ejusdem ecclesiae in Nutlo in perpetuum donavi, et assignari
21	E	mandavi hac rationis tenore ut pro salute nostra orantes
	W1	mandaui, hoc rationis tenore: ut pro salute nostra orantes
	N	mandaui, huius rationis tenore, vt pro salute nostra orantes
	W2	mandavi, hoc rationis tenore: ut pro salute mea orantes,
22	E	singulis anis <sup>d*</sup> post martem <sup>e*</sup> pro anima solempniter memo-
	W1	singulis annis, post mortem pro anima solempniter memo-
	N	singulis annis post mortem pro anima mea solempniter memo-
	W2	singulis annis post mortem pro anima sollempniter memo-
23	Ε	riam faciant. f*actum anno die g* incarnationis D CCC XXX III.
	W1	riam faciant. Actum anno Dominicae incarnationis D.CCC.XXX.IIII. h*
	N	riam faciant. Actum anno dominice incarnationis D CCC.XXX IIII.
	W2	$riam faciant. \ \ Actum anno dominicae \ \ in carnation is D.CCC. XXX \ IIII. i^*$

Es fällt sofort auf, daß der Niesertsche Text (N) sich viel enger an die Einzelabschrift (E) hält als an die beiden jüngeren Wilkensschen Fassungen (W 1 und W 2). Diese enge Verwandtschaft zeigt sich besonders in der von Niesert gebotenen Auflösung der Abkürzung di zu dei statt zu domini bei W 1 und W 2 in Zeile 1380; ebenso in der Übereinstimmung der beiden Fassungen E und N bei monialibus in Zeile 16 und vor allem dann in dem Fehlen der großen Pertinenzformel in beiden Texten in Zeile 18. In seinem handschriftlichen Text (W 1) hat Wilkens diese Formel (cum omnibus pertinentibus) am Rande nachgetragen und für den Druck (W 2) dann noch einmal abgeändert (cum omnibus juribus et attinentiis eorundem). Auch das

d\* Über dem n ein Abkürzungsstrich.

e\* Das a unterstreicht Wilkens!

f\* Das f aus langem s verbessert.

<sup>9\*</sup> Über dem i ein Abkürzungsstrich.

h\* Hinter dem D, dem dritten C und dem dritten X je ein hochgestelltes kleines o.

i\* Desgleichen hinter dem dritten C und der letzten I.

<sup>80</sup> Konsequent verbessert Niesert entsprechend auch in Zeile 1 domini in Dei.

ecclesia in Zeile 12, das Wilkens in seinen beiden jüngeren Textfassungen mehr hat als E und N, spricht deutlich dafür, daß Nieserts Text dem von E näher steht als den beiden anderen (W 1 und W 2), denn auch dieses Wort hat Wilkens in seinen handschriftlichen Text (W 1) erst nachträglich eingefügt und dann auch in seinen Druck (W 2) übernommen.

Warum Niesert in Abänderung seiner Vorlage gelegentlich konsonantisches u (Zeile 20) bzw. vokalisches v (Zeile 15, 17, 18, 19, 21) gebraucht, ist nicht ersichtlich. Wilkens tut gelegentlich ein Gleiches. Er setzt ein konsonantisches u in E (Zeile 2 und 7), in W 1 wie Niesert in Zeile 20 und einmal auch in seinem Druck (W 2) in Zeile 17. Vokalisches v benutzt er dagegen gar nicht. Beide, Niesert und Wilkens, sind im Gebrauch von u und v ganz inkonsequent und offensichtlich voneinander unabhängig<sup>81</sup>.

Abweichungen von E bietet Niesert eigentlich nur dort, wo er offenkundige Verstöße von Wilkens gegen die lateinischen Sprachregeln berichtigt, die er, wie man auch sonst feststellen kann, ungleich besser beherrschte als dieser<sup>82</sup>. So beispielsweise in Zeile 6, in der er das harte animo in das bessere anime emendierte und ebenda das falsche quod in quid verbesserte. In Zeile 12 änderte er entsprechend den falschen Kasus in capellam...collocavi in das nach klassischem Sprachgebrauch richtige in capella. Auch in Zeile 15–17 emendierte er das schlechte Ut...gratum esset in das gefälligere ut hec...grata essent und ebenso in Zeile 21 das miserable hac (hoc) in huius. In Zeile 22 ergänzte er sinngemäß zu anima das in allen Wilkensschen Texten fehlende mea.

Warum Niesert dagegen den Bischofsnamen Gerfridus in Zeile 1 zu Gherfridus änderte, bleibt unklar; ebenso, warum er das Roberti in Zeile 10 in Rotbardi umgeformt hat. Hier möchte man annehmen, daß Niesert auch der Wilkensschen Druck (W 2) vorgelegen hat, dessen unmögliches Roibarti er natürlich so nicht stehen lassen konnte.

Die jüngeren Wilkensschen Texte (W 1 und W 2) haben eine Anzahl charakteristischer Veränderungen zu der Einzelabschrift, die ganz offensichtlich anders gedeutet werden müssen. Es sei dabei abgesehen von offenkundigen Druckfehlern wie mimigardifordiensis in Zeile 2, miserationis und eeclesiae in Zeile 3 und schließlich das sanctimomalibus in Zeile 16 sowie das

<sup>81</sup> Die einzige Übereinstimmung in Zeile 26 (donaui, mandaui) genügt wohl nicht, um daran weiterreichende Überlegungen anzuknüpfen.

<sup>82</sup> Schon der Kritiker M-r rügte das schlechte Latein Wilkens (Westphalia, 2. Jg., 1825, S. 5 f.). Eine typische Probe seiner Latinität bietet die Einleitung zu seiner nicht mehr gedruckten zweiten Dissertation über die westfälischen Geschichtsquellen (vgl. o. S. 8 Anm. 29): Prima dissertatione publici juris jam facta, secunda, quae additamenta quasi primae contineat, honorato publico hisce offertur promissione denuo adjecto: quodsi et haec secunda ut prima amicis placeat (inimicis an displiceat nihil bonae rei nocebit) adhuc tertiam fore ut congeram spes mihi erit ...

Auch seine Klasiker kannte Wilkens schlecht. Aus dem bekannten Vers des Ovid Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas macht er Si desint vires, tamen est laudanda voluptas (Die Armenanstalten der Stadt Münster, 1827, S. VIII)!

in Zeile 7 wohl nur ausgefallene id und das in Zeile 14 gleichfalls dem Setzer zum Opfer gefallene beate. Auch der Fehler in der Jahreszahl der Datierung DCCCXXXIII statt DCCCXXXIIII mag noch zu Lasten des Setzers gehen. Nein, diese Abweichungen der beiden Wilkensschen Textfassungen W 1 und W 2 voneinander und von der Einzelblattkopie E bieten keinen sonderlichen Grund zur Beunruhigung. Das tun vielmehr eine Anzahl von Änderungen des Textes, die sich nur aus der Absicht des Fälschers erklären lassen, diesen zu verbessern, d. h. noch altertümlicher erscheinen zu lassen. Das beginnt mit dem Namen des Bischofs Gerifridus statt Gerfridus in Zeile 1 und mit dem Namen seines Bischofssitzes Mimigavordiensis83 ebenda statt Mimigardefordiensis der ersten Fassung. Es setzt sich fort mit dem antiquierten Ouum in Zeile 2 statt cum, mit der (wirklichen) Verbesserung des Nuitloin der Fassungen E und W 1 zu Nutlo im Druck von 1823 (W 2) in Zeile 10, mit der Einflickung des sita bei der Grafschaftsangabe in comitatu Ro(i)berti in Zeile 10, mit dem Herummodeln an dem Namen des Grafens Roberti (E) in derselben Zeile zu Roibarti (W 1) bzw. Roiberti (W 2). Auch die Verdoppelung des l von solempniter (Zeile 12 und 22) im Druck möchte hierher gehören, ebenso auch der ständige Gebrauch der (klassischen) weiblichen Genitiv-Endung ae statt des mittelalterlichen e oder e (Zeilen 2, 3, 11, 12, 14, 16, 20 und 23). Warum Wilkens allerdings im Reliquienverzeichnis (Zeile 15) de pluribus apostolis et martiribus der älteren Fassung E und W 1 im Druck (W 2) zu de pluribus apostolorum et martirum abanderte, bleibt unklar. Eine Verbesserung war es wahrlich nicht, ebensowenig wie die Emendation des anime (E und W 1) zu animo (W 2) in Zeile 8.

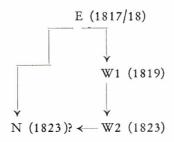
Den größten Eingriff in seinen ursprünglichen Text (E) erlaubte sich Wilkens bei der Fassung der Güterschenkung. Hier hatte er (Zeile 18 f.) in E noch keinerlei Pertinenzformel angehängt, in W 1 dann zunächst cum omnibus pertinentibus am Rande nachgetragen. Das war ihm später offensichtlich nicht präzise genug. Er ersetze es in der jüngeren Fassung, d. h. im Druck (W 2) kurzer Hand durch die ihm in jüngeren Urkunden sicherlich häufiger begegnete Formel cum omnibus juribus et attinentiis eorundem. Auch das schlichte cenobii in Zeile 19 war ihm bei näherer Betrachtung des Textes wohl zu unscharf erschienen. Er wählte statt dessen für den Druck die erweiterte Form ejusdem ecclesie in Nutlo.

Die Entwicklungsgeschichte der Gerfried-Urkunde von 834 läßt sich nach alledem wie folgt zusammenfassend skizzieren:

Wilkens hat zunächst von seiner Urkunde eine erste Fassung (E) geschaffen, von der Niesert eine Abschrift erhielt, die dieser 1823 für seinen Druck in berichtigter Form benuzte (N), und von der Wilkens selbst seinen

<sup>83</sup> Wilkens verteidigt in der Westphalia, 3. Jg., 1 S. 53 und noch einmal in "Der Stadt Münster äußere Umgebung", 1829, S. 1–7 diese absonderliche Form ausdrücklich gegen Niesert als die bessere. Vgl. auch seinen "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster" S. 23, wo er die gleiche Form gebraucht. Die Änderung muß er also spätestens 1822 in seinem Text von 1819 (W 1) angebracht haben.

Collectaneen eine leicht modifizierte Form (W 1) einverleibte (1819), an der er in den folgenden Jahren weitergefeilt hat, bis er die endgültige Textform gefunden zu haben glaubte, die er dann 1823 veröffentlichte (W 2). Vielleicht hat Niesert auch diese Fassung gekannt und benutzt. Der Stammbaum der Urkunde würde demnach folgendes Aussehen erhalten:



# III. Die Quellen der Fälschung

Konnte man schon bei der Prüfung der Überlieferungsgeschichte der Urkunde einen Blick in die Werkstatt des Fälschers tun, so vertieft sich dieser Einblick, ja er rundet sich zu einem klaren Bild ab, wenn man sich die einzelnen Bestandteile des Textes etwas näher ansieht und auf die Suche geht um festzustellen, woher alle die schönen Phrasen stammen, mit denen das Machwerk in seinen verschiedenen Teilen ausgestattet ist.

So unerfreulich es ist, den Spuren ehrgeiziger und gewissenloser Fälscher nachzugehen, so erheiternd kann diese Spürarbeit werden, wenn man dabei zu der Entdeckung kommt, daß sich der Fälscher in seiner eigenen Schlinge gefangen hat bzw. einem besseren Könner zum Opfer gefallen ist, wodurch er selbst in die Grube fiel, die er seinen ahnungslosen und gutgläubigen Mitmenschen zu schaufeln gedachte. So ist es auch in diesem Falle. Der Fälscher hat sich als wichtigste Vorlage für seine großartige Urkunde ausgerechnet einen Text ausgesucht, der selbst gefälscht bzw. verfälscht ist! Es handelt sich dabei um die berühmte Urkunde des Bischofs Altfried von Hildesheim für das von ihm selbst gegründete Frauenstift in Essen an der Ruhr aus dem Jahre 87084. Wenn diese Urkunde auch in ihrem sachlichen Inhalt einen

Angebliches Original im StA Düsseldorf, Stift Essen, Urk. Nr. 1; Druck: Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins 1, Nr. 69 und K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 1 (bis 1221), = Publikationen aus den kgl. Preußischen Staatsarchiven, 65, 1896, S. 13 f. Nr. 15. Zum Echtheitsproblem der Urkunde vgl. besonders O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien, 1 (Utrecht 1922), S. 61 ff. Zum Datum vgl. G. Kallen, Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873, Festgabe für K. Bezold (1921). Weitere Nachweise bei F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 1, 1955, Nr. 238.

echten Kern enthalten dürfte – womit wir uns hier nicht zu beschäftigen brauchen –, so ist sie doch formal eine Fälschung, d. h. ihre textliche Fassung gehört einer anderen, wesentlich jüngeren Zeit an als der, aus der zu stammen sie vorgibt. Vermutlich ist sie nach einer Originalurkunde Altfrieds oder deren Resten, von der einzig das echte Siegel des Bischofs sich erhalten hat, später angefertigt worden. Diese Urkunde hat der Verfasser unseres Machwerkes gekannt, denn er besaß nach seiner Dissertatio über die westfälischen Geschichtsquellen die Paderborner Annalen des gelehrten Jesuiten Nikolaus Schaten, in deren erstem Bande die Essener Urkunde abgedruckt ist<sup>85</sup>. Diese war aber nicht die einzige Quelle, aus der der Fälscher unserer Urkunde geschöpft hat. Auch aus anderen hat er die eine oder andere Wendung oder auch nur eine einzige Vokabel entliehen, um damit seinen Text auszuschmücken bzw. um ihm das nach seiner Meinung richtige altertümliche Mäntelchen umzuhängen. Es wird davon noch im Einzelnen die Rede sein müssen. Doch gehen wir systematisch vor.

Eine Gegenüberstellung der Anfangsteile beider Urkunden, der Essener von 870 und der Nottulner von 834, ihres Protokolls und ihrer Arenga mag die Abhängigkeit des einen Textes von dem andern zeigen. Beginnen wir mit der Invocatio und der Intitulatio, den ersten Teilen des Protokolls, so ergibt sich folgendes Bild<sup>86</sup>:

Altfried von Hildesheim für Essen (870)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Alfridus de i disponente providentia Hildineshemensis aecclesie antistes. Gerfried von Münster für Nottuln (834)

In nomine Jhesu Christi domini nostri amen. Gerfridus de i providentia Mimigardefordiensis ecclesie indignus antistes.

Statt der in der Altfried-Urkunde benutzten und nach dem Brauch der ostfränkischen Königskanzlei seit dem Jahre 833 allgemein und fast ausschließlich üblichen verbalen Invocatio In nomine sanctae et individuae trinitatis (amen) hat die angebliche Gerfried-Urkunde die ganz ungewöhnliche Formel In nomine Jhesu Christi domini nostri, amen. Es gibt nun im ganzen westfälisch-rheinischen Raum nur eine einzige echte Urkunde aus dem 9. Jahrhundert, in der diese Formel vorkommt. Das ist die bekannte Urkunde Bischof Wulfhelms von Mimigerneford-Münster für das Kloster Werden im Jahre 88987. Die im frühen 18. Jahrhundert ohne jede echte

<sup>85</sup> S. 174 ff.; 2. Aufl. S. 118. Wilkens konnte sie aber auch in Kleinsorgens Kirchengeschichte 1, S. 340 f. finden, von der er gleichfalls einen Text (Abschrift) besaß (vgl. o. S. 8).

Die Übereinstimmungen beider Texte sind gesperrt gedruckt.
 Bester Druck bei R. Wilmans. Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (im folgenden als WKU zitiert), 1867, S. 528-531; vgl. auch WUB 1 Nr. 40 und Oediger 1 Nr. 271 sowie von Fürstenberg S. 241. Zur Echtheitsfrage vgl. Oppermann S. 108 ff.

Grundlage fabrizierte Gründungsurkunde des Stiftes Freckenhorst von angeblich 851 enthält sie in der erweiterten Form In nomine domini nostri Jhesu Christi, aeterni Dei filii, redemptoris humani generis amen<sup>88</sup>. Beide Urkunden, die Werdener wie die Freckenhorster, kannte Wilkens aus dem zweiten Bande von Kindlingers Münsterischen Beiträgen, der ihm sicherlich zugängig war<sup>89</sup>. Nicht kennen konnte er dagegen eine weitere Urkunde mit dieser Invokation, die gleichfalls aus Werden stammt. Ich meine die Urkunde Bischof Hermanns I. von Münster über die Einweihung der Werdenschen Eigenkirche in Lüdinghausen von 1037, die erstmalig Niesert 1826 im zweiten Teil seines Münsterschen Urkundenbuches veröffentlicht hat<sup>90</sup>. Auch die gegen Ende des 9. Jahrhunderts von den Mönchen in Werden verfaßte urkundenartige Aufzeichnung über ein im dritten Viertel des Jahrhunderts vorgefallenes Wunder ihres Klosterheiligen Liudger, die gleichfalls mit der Invocatio In nomine domini nostri Jhesu Christi beginnt<sup>91</sup>, war ihm gewiß nicht bekannt, da der alte und seltene Druck von Johannes Kraushaar

Zur Fälschungsgeschichte der Urkunde vgl. vor allem W. Diekamp, Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Freckenhorst: Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 1884, S. 629–653 und ders., WUB, Supplement Nr. 244. Als Quelle für den Inhalt der Urkunde diente danach in erster Linie die aus dem 15 (!) Jh. stammende Gründungslegende. Die Quelle(-n) für die Protokollformeln hat Diekamp nicht nachgewiesen.

<sup>88</sup> Druck: Kindlinger, Münsterische Beiträge 2, Urkundenteil S. 9-15 Nr. 2, angeblich nach einer Kopie des Notars Heinrich Varwick aus Lüdinghausen aus dem 16. Jahrhundert, doch wurde dieser erst am 8.2. 1685 in die Notarsmatrikel des Fürstbistums Münster aufgenommen (StAM, Fürstentum Münster, Notarsmatrikel Bd. 2, Bl. 58v)! Ob dieser sein Signet mit der Devise Virtus sudore paratur wirklich reinen Gewissens unter das Machwerk gesetzt hat? Er war bereits 1702 (aus uns unbekannten Gründen) vom Amt suspendiert und niemals rehabilitiert worden. Die von ihm gefertigte und beglaubigte Kopie der angeblichen Urkunde von 851 stammt vermutlich aus der Zeit um 1712. Als die Abtissin von Freckenhorst 1693 (95) den Streit mit dem Bischof um das Besetzungsrecht der Kanonikate an der Stiftskirche begann, lag das Machwerk noch nicht vor, wohl dagegen 1712 (vgl. StAM, Akten Freckenhorst I Nr. 28 a und b; ebd. auch der [römische] Erstdruck von 1714 (vgl. auch J. Schwieters, Ein neues Moment zur Beurtheilung der Freckenhorster Stiftungsurkunde: WZ 60, 1902, 1 S. 182-184). Einen besseren Druck des Textes bietet E. Friedländer, Codex traditionum Westfalicarum 1, 1872, S. 5-9; vgl. auch Wilmans, WKU 1

<sup>89</sup> Münsterische Beiträge 2, Münster 1790, Urkundenteil S. 9–15 Nr. 2 und S. 30 bis 37 Nr. 5, letztere angeblich aus Vorlage des 12. Jhs. Damit dürfte das Werdener Kartular gemeint sein (aus dem auch Wilmans die Urkunde in WKU 1 S. 528 Nr. f gedruckt hat), auch wenn dieses erst dem 13. Jh. zugewiesen werden muß. Kindlingers Abschrift im StAM, Msc. II Nr. 12 Bl. 6 ff. stammt dagegen aus dem 3. Bd. der Acta Sanctorum der Bollandisten S. 635 f.

<sup>90</sup> S. 497 Nr. CLXXXI; danach WUB 1 Nr. 128. Oppermann S. 133 f. hält sie für unbedenklich und echt. Nach seiner Meinung ist sie ein Produkt der Werdener Schreibstube.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Gedruckt bei Diekamp, MGQu. 4, 1881, S. 232 aus dem Werdener Kartular des 12. Jhs. (vgl. ebd. S. 91 ff.).

(Cincinnius) aus dem Jahre 1515 ihm sicherlich nicht zu Gesicht gekommen ist<sup>92</sup>.

Zweifellos ist die Wolfhelm-Urkunde von 889 das Vorbild gewesen für alle echten und unechten Schriftstücke mit dieser Anrufung des Namens Christi, die, soweit sie echt sind und dem hohen Mittelalter angehören, alle nach Werden weisen<sup>93</sup>.

In dieser Urkunde konnte unser Fälscher auch das einzige Wort seiner Intitulatio finden, das er nicht der Einleitung der Altfried-Urkunde von 870, die er sonst wörtlich ausgeschrieben hat, entnehmen konnte, nämlich das indignus im Titel des Münsterschen Bischofs Mimigardefordiensis ecclesie indignus antistes. Es kommt zwar vereinzelt auch in Urkunden münsterischer Bischöfe vor, aber doch auch wieder nur in solchen, die Wilkens nicht kennen konnte, weil sie zu seiner Zeit noch nicht publiziert waren<sup>94</sup>. Das gilt auch für das charakteristische antistes statt des sonst allgemein üblichen episcopus, das in münsterischen Bischofsurkunden sonst erst seit dem 11. Jahrhundert vereinzelt gebraucht wird<sup>95</sup>. Auch das dei providentia fand Wilkens in der Altfried-Urkunde. In den ihm zu Gebote stehenden Urkunden aus dem westfälischen Raum läßt es sich nicht nachweisen<sup>96</sup>. So unterliegt es keinem Zweifel, daß er seine ganze Intitulatio aus der Altfried-Urkunde übernommen hat bis auf das disponente in der Formel dei disponente providentia, das er wohl nur der Einfachheit halber ausließ.

94 So in der bereits genannten Urkunde aus Werden von 1037 (WUB 1 Nr. 128) und noch einmal in einer Abdinghofer Urkunde aus Paderborn von 1126, die erst im 19. Jh. bekannt geworden ist (vgl. WUB, Additamenta, 1877, Nr. 33). Der erste Beleg fehlt bei v. Fürstenberg S. 243.

96 Vgl. v. Fürstenberg S. 244.

<sup>92</sup> Wiederholt bei Diekamp, MGQu. 4, S. 256-267.

Vgl. Oppermann S. 108 ff., der den Verfasser der Wolfhelm-Urkunde mit dem Verfasser der zweiten und dritten Vita s. Liudgeri identifiziert und den er außerdem noch für die Fälschung des sogenannten Werdener Privilegs von 815 verantwortlich macht (letzter Druck bei Diekamp, MGQu. 4, S. 286–294). Für Köln kennt Oediger vor 1099 nur eine einzige Urkunde mit dieser Invokation, die Urkunde Erzbischof Sigewins für St. Kunibert von 1080 (Reg. Nr. 1138), die nach Oppermann S. 59 f. gefälscht ist.

Es findet sich zuerst in den drei von Bischof Siegfried (1022–1032) ausgestellten Urkunden, von denen die berühmte Urkunde über die Stiftung von sieben Kirchen durch die Edle Reinmod erstmalig 1826 von Niesert in der "Westphalia", 3. Jg., 1826, S. 132 ff. veröffentlicht worden ist (weitere Nachweise bei J. Bauermann, Festgabe für L. Schmitz-Kallenberg, 1927, S. 103 ff., bes. S. 104 Anm. 125). Die zweite für die Kirche in Beelen hat erstmalig Erhard im WUB 1, 1847, Nr. 103 veröffentlicht, und die dritte über die Kirche in Schapdetten Bauermann S. 111 aus dem Archiv des Klosters Fulda im StA Marburg. Auch die Urkunde für das Kloster Gerbstädt von 1118 mit dem seltenen antistes als Titel des Bischofs von Münster konnte Wilkens nicht benutzen, da sie erst 1840 in Westfalen bekannt wurde (WZ 3, 1840, S. 216–218 und WUB 1 Reg. Nr. 1438), ebenso wenig aber auch eine Cappenberger Urkunde, gleichfalls mit antistes, von 1160, die erstmalig Niesert 1827 im zweiten Bande seiner Münsterischen Urkundensammlung herausgab (vgl. WUB 2 Nr. 319). Vgl. auch v. Fürstenberg S. 243, wo aber die Belege aus den drei Siegfried-Urkunden nicht verzeichnet sind.

Bei der einzigen eigenen Zutat zu diesem Teil der Urkunde, der sedes-Angabe seines Ausstellers, des Bischofs Gerfried – diesen Namen fand er in der Leibnizschen Ausgabe des Werdener Kartulars<sup>97</sup> – Mimiga(rde) fordiensis ist der Fälscher prompt ausgerutscht, denn seine Kenntnisse um die Entwicklungsgeschichte dieses Namens reichten nicht aus, um zu entscheiden, welche der beiden Formen, in denen ihm dieser Name begegnete, die ältere und für das 9. Jahrhundert einzig richtige war<sup>98</sup>.

Alle echten Urkunden und sonstigen Quellenzeugnisse des 9. und 10. Jahrhunderts, dazu noch die im 10. gefälschten, haben stets Mimigerna(e)ford(-furd)99! Erst seit der Mitte des 10. Jahrhunderts kam statt dessen die

97 Die er besaß (vgl. o. S. 8 Anm. 35).

98 Niesert erkannte dagegen richtig Mimigernaford als die ältere Form (Münsterische Urkundensammlung 3, 1829, S. VII). In seiner Polemik gegen Niesert in der "Westphalia", 3. Jg., 1, 1826, S. 53 zur Verteidigung seiner unmöglichen Namensform macht Wilkens wirklich keine gute Figur (vgl. auch ebd. S. 89).

99 Ich stelle die mir bekannt gewordenen Belege hier in zeitlicher Folge und mit Angabe der Überlieferungsform zusammen:

802 Mimigernefordensis. Fälschung Ende 10. Jh. aus Werden (Lacomblet 1 Nr. 26; MGQu. 4 S. 284).

805/06 Mimigernefordensis. Fälschung aus dem 10. Jh. (Kopie 12. Jh.) aus Werden (MGQu. 4 S. 235 f.; vgl. Einleitung ebd. S. 93).

819 Mimigernaford. Nachschrift 10. Jh. aus Corvey (WKU 1 Nr. 5; WUB 1 Nr. 2 zu 821).

820 Mimigernafurd. Kopie 13. Jh. aus Werden (Lacomblet 1 Nr. 40).

um 840 Mimigernaefor(d) bzw. Mimigerneford. Vita I s. Liudgeri aus Werden, Kopie um 1100 (MGQu. 4 S. 28 und 38; vgl. dazu Oppermann S. 106). um 850 Mimigernafordensis. Vita II. s. Liudgeri aus Werden, Kopie um 1100

(MGQu. 4 S. 81 f.; vgl. Oppermann S. 109).

853 Mimigernafordensis. Kopie 10. Jh. aus Herford (WKU 1 Nr. 29).

um 860 Mimigernefordensis bzw. Mimigernafordensis. Vita III. s. Liudgeri aus Werden, Kopie um 1100 (MGQu. 4 S. 103 und 113).

868 Mimigarnefordiensis. Kopie 17. Jh. aus Neuenheerse (WUB, Supplement Nr. 275 und M. Stimming, Mainzer UB 1, 1932, Nr. 149 mit weiteren Hin-

870 Mirmiheriuurdensis. Kopie 11. Jh. aus Köln im Trierer Briefbuch (Oediger 1 Nr. 231).

870 Mimigernafurdensis. Fälschung Anf. 12. Jh. für Essen (Lacomblet 1 Nr. 69; Oediger 1 Nr. 238 mit der älteren Literatur).

889 Mimigerneford. Kopie 12. Jh. aus Werden (WKU 1 S. 528 f. und WUB 1 Nr. 40).

890 Mimigernafardensis. Kopie 11. Jh. aus Köln im Trierer Briefbuch (WUB, Supplement Nr. 325 und Oediger 1 Nr. 281 mit weiteren Hinweisen).

um 890 Mimigerneford. Original im Werdener Urbar (Kötzschke Werdener Urbare 1 S. 30).

um 900 Mimigernoford. Original im Werdener Urbar (Kötzschke S. 63). 948 Mimigernefordunensis. Kopie 10. Jh., Akten der Synode von Ingelheim

(WUB, Supplement Nr. 406). 952 Mimigernafordensi. Original (aus Vorurkunde von 853; s. o.) aus Herford

(DO I Nr. 153; OsnUB 1 Nr. 96 mit weiteren Hinweisen). 980 Mimigernefordensis. Vita s. Idae aus Herzfeld (Werden), Kopie 12. Jh.

(WKU 1 S. 486). 993 Mimiernevurdensis. Original aus Metelen (DO III Nr. 111; WKU 2 Nr. 111; WUB 1 Nr. 71).

neue, leicht abgewandelte Form Mimigardeford auf, bemerkenswerterweise zuerst außerhalb Westfalens<sup>100</sup>. Hier im Lande blieb zunächst noch die ältere Form vorherrschend, und erst seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts

1019 Mimigernefordensis. Kopie um 1500 (Variante zu WKU 2 Nr. 151; s. u. Anm. 100).

1022/32 Mimigernefordensis. Original für Münster vielleicht nach Traditionsnotiz 10. Jh.? (WUB 1 Nr. 103; vgl. Bauermann, Festschrift Schmitz-Kallenberg S. 102 f.).

1022/32 Mimigernefurdensis. Or. für Fulda, bis auf Mimi- im 18. Jh. nachgezogen, aber doch wohl ursprünglich, da eine alte Rückschrift dieselbe

Form hat (Bauermann S. 111).

1042/63 Mimigernefordensis. Original für Überwasser/Münster (WUB 1 Nr. 138).

100 Ich stelle auch hierzu die mir bekannt gewordenen älteren Belege zusammen: 806/09 Mimigardum. Fälschung von 1473 (S. Muller und A. C. Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1, Utrecht 1920, Nr. 53 mit weiteren Hinweisen).

834 Mimigardefordiensis, mimigardifordien., mimigavordiensis. Unsere Fäl-

851 Mimigarde. Fälschung Anf. 18. Jh. für Freckenhorst (s. o. S. 25 Anm. 88). 947/48 Mimigardevurdensis. Annalen des Flodoard von Reims, Kopie 11. Jh.

(WUB 1, Reg. Nr. 562; zur Überlieferung vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit, hg. v. R. Holtzmann 1, 2, 1948, S. 290 ff.).

965 Mimigardtfurdensis. Kopie 11. (?) Jh. aus Lüttich (WUB, Supplement

Nr. 455 und Oediger 1 Nr. 465). 993 Mimmigardauurdensis. Kopie 11. Jh. aus Köln (WUB, Supplement Nr. 545).

995 Mimigardevurdae. Akten der Synode von Mousson, Kopie 11. Jh. (MGH

SS 3 S. 690; WUB 1, Reg. Nr. 678).

995/98 Mimigardvurdensis, Mimagard- (zu 947/48 bzw. 995). Richer von Reims, libri historiarum, Orginal, geschrieben um 995/98 (MGH, SS in usum scholarum, ed. G. Waitz, 1877, S. 72 f. und 175).

1007 Mimigardvordensis. Synode zu Frankfurt, eigenhändige Unterschrift Bischof Suidgers von Münster (WUB 1, Supplement Nr. 610).

1013 Mimegardevordensis bzw. Mimigardevordensis. Original bzw. Kopie
 12. Jh. für Paderborn (WKU 2 Nr. 136 und 138).
 1013 ff. Mirmi(n)gendensis, Mirminger(devor)densis (zu 809, 993, 1011, 1016).
 Original der Chronik des Thietmar von Merseburg (MGH SSRerGerm,

NS IX, ed. R. Holtzmann, 1935, Reg. S. 565).

1015 Mimigardivurdensis. Annales Hildesheimenses, Kop. 11. Jh. (MGH, SS in usum scholarum, ed. G. Waitz, 1876, S. 31).

1016 Mimegardevurdensi. Kopie 12. Jh. für Paderborn (WKU 2 Nr. 142/43). 1017 Mimmegardevurdensis. Original für Paderborn (WKU 2 Nr. 148).

1019 Mimigardevordensis. Kopie 12. Jh. für Münster (WKU 2 Nr. 151; Variante mit Mimigernefordensis s. o. Anm. 99).

1022/32 Mimigardevordensis. Kopie 15. Jh. für Münster (WUB 1 Nr. 103b;

zur Überlieferung vgl. Bauermann S. 104 Anm. 125).

Weitere Belege aus dem 12. Jh. gibt H. Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300, 1936 S. 95. Dort fehlen aber die Münzaufschriften (seit dem 11. Jh.); vgl. B. Peus, Das Münzwesen der Bischöfe von Münster: Westfalia sacra 2, 1950, S. 191 ff. Auch die Billerbecker Inschrift von 1074 mit Mimigardeford(ensis) ist von Schneider übersehen (vgl. WZ 21, 1862, S. 380).

setzte sich im Bistum selbst die neue durch<sup>101</sup>. Wenn im 11. Jahrhundert vereinzelt noch einmal die ältere Form auftauchte, so stammt diese fast immer aus einer älteren Vorurkunde, meist des 9. Jahrhunderts<sup>102</sup>. Seit dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts kommt dann – erstmalig 1068 – für den Bischofssitz des hl. Liudger der neue Name *Monasterium* auf, der sich von dem *monasterium* der Mönche und späteren Kanoniker des Domes ableitete und im Volksmunde dann zu Münster (1106 *Monestere*) entwickelte. Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat dieser neue Name den alten endgültig verdrängt<sup>103</sup>.

Unser Fälscher hatte also augesprochen Pech, als er sich für die jüngere Form *Mimigardefordiensis* bzw. *Mimigavordiensis* statt des zeitlich richtigen *Mimigernafordiensis* entschied. Die oben zusammengestellten Belege zeigen zudem, daß seine Wortendung -fordiensis mit dem eingeschobenen i sich auch nicht durch ein einziges altes Zeugnis stützen läßt.

Ein helles Licht auf die Arbeitsweise des Fälschers wirft ein Vergleich der beiden Arengen<sup>104</sup>.

Vgl. auch Tibus, Gründungsgeschichte S. 45 f.; ders., Die Stadt Münster, 1882, S. 2 ff.; W. Diekamp, MGQu. 4, S. XCIII und S. 156 Anm. 4; ders., Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 1884, S. 632 Anm. 1; A. Schröer, Handbuch 1 S. 55 f.; von Fürstenberg, WZ 90, 1934, 1 S. 242.
Zur Erklärung des Namens, auf die hier nicht weiter eingegangen zu werden

Zur Erklarung des Namens, auf die hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, vgl. Fr. Cramer, Mimigernaforde-Mimigardeford, die ältesten Namen Münsters: WZ 71, 1913, S. 309–323, und *Prinz*, Mimigernaford-Münster, S. 7 f. und 105.

102 Dafür ein paar Beispiele:

1022/32 Mimigernefordensis. Original, wohl aus Traditionsnotiz des 10. Jhs. (WUB 1 Nr. 103).

1025 Mimierneuordi. Original, aus Vorurkunde von 853 (s. o. S. 28 Anm. 99) für

Herford (DK II Nr. 10; WKU 2 Nr. 164). 1039 Mimigernafordensis. Original, aus Vorurkunde von 853 für Herford

(DH III Nr. 5; WKU 2 Nr. 189). 1040 Mimiernevordi. Original, aus Vorurkunden von 853 und 1025 (s. o. S. 27 Anm. 99 und o.) für Herford (DH III Nr. 67; WKU 2 Nr. 193).

Ein noch späterer Nachläufer, der aus dieser Entwicklungsreihe völlig herausfällt, ist die Legende auf dem Siegelstempel Bischof Erphos von Münster (1085-1097) mit ... Mimi gerne fordensis ..., an einer Urkunde von angeblich 1090 (WUB 1 Nr. 165. Fr. Philippi, Die Westfälischen Siegel des Mittelalters 1, 1, 1882, Tafel 1 Nr. 2). Die Echtheit des Abdruckes darf indes füglich bezweifelt werden, da auch das Datum der Urkunde suspekt ist (das nonagesimo der Datumzeile steht auf radiertem centesimo!). Auch ein zweiter Siegelabdruck Erphos mit der Umschrift ... Mimigardefordensis ... (Philippi, Tafel 1 Nr. 6) scheint gleichfalls nicht echt zu sein.

Vgl. zuletzt J. Prinz, Mimigernaford-Münster, Die Entstehungsgeschichte einer Stadt, 1960, S. 161.

Wenn Erhard, WUB 1 S. 179 zum Jahre 1040 bemerkt, daß von dieser Zeit an für den Ort Mimigardevord der Name Münster allmählich in Gebrauch gekommen sei, so greift er damit um etwa ein Menschenalter zu hoch hinauf. Jedenfalls gibt es keinen Beleg für diesen Ansatz. Ein Brief des Bischofs Rixfried von Utrecht an Liudger, sancte Monasteriensis

Ein Brief des Bischofs Rixfried von Utrecht an Liudger, sancte Monasteriensis ecclesie episcopo, von etwa 806/09 ist eine freie Erfindung von 1473 (vgl. S. Muller und A. C. Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1 Nr. 53 mit weiteren Hinweisen). - 104 Die Übereinstimmungen sind von mir gesperrt.

#### Altfried für Essen:

Cum inter immenses dei patris miserationes105, quibus hominum genus gratuita pietate relevare dignatur, praecipue eam, qua constat consubstantialem et coaeternum eius filium pro nobis oncarnatum et crucifixum fuisse, ad memoriam reducerem106, circa me vero specialiter divitias bonitatis107 eius non sine admiratione perpenderem, qui me nullis exigentibus meritis de sordibus levatum sua gratia inter principes aecclesiae consedere et solium gloriae tenere fecit, ne antis eius beneficiis ingratus apparerem, quid retribuerem domino pro omnibus, quae retribuit mihi108, diu multumque mecum cogitare caepi<sup>109</sup>. Tandem itaque ex divina ut credo inspiratione110 occurit animo, sanctissiman et semper virginem Mariam unicum ac singulare praesidium peccatorum post deum esse, cui si quid venerationis impenderem, id et deo fore gratum et animae meae eius patrocinantibus meritis arbitratus sum profuturum...

## Gerfried für Nottuln:

Cum inter varias dei patris miserationes, quibus ecclesie mee michique per beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est, diu

per-

penderem

quid retribuerem,

multum

cogitare cepi.
Ex divina inspiratione
nunc itaque animo occurit.

si quid venerationis et augmenti religionis impenderem, id omnino for e gratum deo et anime (mee) proficuum...

Die Übereinstimmung der Arenga der Gerfried-Urkunde mit den entsprechenden Teilen der Altfried-Urkunde ist so verblüffend und wörtlich, daß über die Entlehnung derselben aus dieser Vorlage kein Zweifel herrschen kann<sup>111</sup>. Beim Kürzen und Zusammenstreichen derselben ist Wilkens

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> In der Bibel heißt es meist multas oder magnas miserationes (vgl. z. B. Paral. 21, 13, Psalm 50, 3 oder 68, 17 usw.).

<sup>106</sup> Reduc me in memoriam heißt es bei Isaias 43, 26.

<sup>107</sup> Paulus, Römerbrief 2, 4.

<sup>108</sup> Psalm 115, 12.

<sup>109</sup> Das erinnert an 2 Macc. 6, 23: at ille cogitare coepit.

<sup>110</sup> Scriptura divinitus inspirata sagt der hl. Paulus 2. Thim. 3, 16.

Es ist mir aber nicht gelungen, für die ungewöhnlich wortreiche Arenga der Altfried-Urkunde eine Vorlage nachzuweisen. Geringe Anklänge in einzelnen Worten finden sich in einigen der frühesten Werdener Urkunden, so etwa cogitare debet et perpendere 799 (Lacomblet 1 Nr. 14; vgl. auch ebd. Nr. 5, 6 und 27 von 796 und 800). Die verräterische Vokabel perpendere, die übrigens

ganz entgangen, daß er die komplizierte Satzkonstruktion derselben willkürlich zerstört und völlig durcheinander gebracht hat. Bei ihm ist so das, worüber der Aussteller der Urkunde so lange nachgedacht hat (diu perpenderem), gar nicht mehr genannt, während es in der Vorlage richtig und sinnvoll heißt cum ... circa me ... divitias ... perpenderem!

Aber auch für den nicht aus der Essener Urkunde stammenden Rest mußte der Fälscher bei anderen Texten Anleihen aufnehmen, da seine eigenen Kenntnisse der lateinischen Sprache nicht ausreichten, einen klaren und prägnanten, dabei verständlichen Wortlaut zu bilden. So stammt das augmenti religionis in Zeile 7 zweifellos aus der Freckenhorster Fälschung von 851. Ihr entnahm er wohl auch die altertümelnde Form des Namens Luidgerum, die für das 9. Jahrhundert sprachlich unmöglich ist. Ein Wandel des altgermanischen kurzen u zu ui ist im Mittel-Niederdeutschen unmöglich, er konnte nur zu o erfolgen, wie beispielhaft gerade das ursprüngliche u in Nutlo(n) = Nußwald diese Wandlung zum o = Nottuln durchgemacht hat<sup>112</sup>.

Den Kontext der Urkunde, ihren erzählenden und rechtsbestimmenden Inhalt (narratio und dispositio), dürfte Wilkens dagegen weitgehend aus Eigenem geschaffen haben. Das erbärmliche Latein dieses Abschnittes läßt zur Genüge erkennen, daß ihm hier keine alte Urkunde eine Brücke bauen half. Einzelne Vokabeln hat er allerdings auch für diesen Teil seines Machwerkes teils aus der Essener Urkunde von 870, teils aber auch aus anderen Texten, wie etwa der angeblichen Freckenhorster Gründungsurkunde von 851, und der Wolfhelm-Urkunde von 889 zusammengeklaubt. Aus der Altfried-Urkunde für Essen stammt sicherlich das deo servientibus in Zeile 17. Nachdem ihm das zunächst gewählte monialibus in Zeile 16, das ihm gewiß aus jüngeren Nottulner Urkunden geläufig war, nicht mehr gefiel bzw. nicht altertümlich genug war, setzte er dafür sanctimonialium ein. Dieses Wort konnte er gleichfalls in der Altfried-Urkunde finden, wenn er es nicht aus der Wolfhelm-Urkunde von 889 entlieh, wo es auch vorkommt.

Wenn diese Form vereinzelt auch schon im Mittelalter, so etwa in den Kölner Annalen des 12. Jhs. (ebd. S. 296) vorkommt, so liegt hier vermutlich nur ein Schreib- oder Lesefehler (Luidgerus statt Liudgerus) vor.

nicht in der Vulgata, sondern nur im klassischen Latein, beispielsweise bei Cicero und Sueton vorkommt, findet sich bezeichnender Weise auch in einer Kölner Urkunde aus dem frühen 12. Jahrhundert, in das Oppermann – wohl mit Recht – die Herstellung der Essener Urkunde datiert (vgl. Lacomblet 1 Nr. 299 von 1124 = R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln 2 Nr. 214:.. quod ego sollicita consideratione perpenderem ...; vgl. auch Lacomblet 1 Nr. 274 von 1112 und Nr. 281 von 1116).

Das gesamte für die Geschichte Liudgers vorliegende Material hat H. Diekamp in seiner Ausgabe der Viten (MGQu. 4) zusammengetragen. Daraus ergibt sich ganz eindeutig, daß der Name des Heiligen bis ins 12. Jh. hinein stets und ausschließlich Liudgerus geschrieben wurde und erst seitdem die Formen Ludgerus, Lutgerus, Luder, Luther usw. aufkommen. Auch die Humanisten schrieben noch durchweg Ludger. Eine Ausnahme macht allein die Vita Luidgeri des Georg Torquatus aus dem 16. Jh. (MGQu. 4 S. CVI f.).

In dieser Urkunde des Bischofs Wolfhelm für Werden fand Wilkens auch die Pertinenzformel cum omnibus (ad eam curtem) pertinentibus (Zeile 18)<sup>113</sup> und ebenso auch die Worte salutis animae meae, die er in die zwei Teile pro salute nostra(mea) und pro anima(mea) zerlegte (Zeile 21 und 22). Der Nachsatz hac(hoc) rationis tenore... in Zeile 21 ist gewiß dem hac dumtaxat ratione der Wolfhelm-Urkunde von 889 nachgebildet. In der Freckenhorster Fälschung stieß Wilkens auf die Vokabel veneratio, die er für seine Formel venerationi publice verwandte<sup>114</sup>. Der Wolfhelm-Urkunde schließlich wird unser Fälscher auch die Datierung seines Schlußprotokolls in Zeile 23 actum anno dominicae incarnationis mit der Jahreszahl in römischen Zahlzeichen entnommen haben. In der Altfried-Urkunde steht sie zwar auch wörtlich so, aber ohne actum<sup>115</sup>.

Bei den Eigennamen fällt auf, daß Wilkens sie alle, wo immer es anging, mit dem ihm offensichtlich besonders gut gefallenden, für das 9. Jahrhundert aber völlig undiskutabelen Umlaut ui und oi versehen hat. Von dem unmöglichen Luidgero in Zeile 9 war schon die Rede<sup>116</sup>. Noch abstruser sind die von Wilkens frei erfundenen Namensformen des von ihm in die Geschichte Nottulns und des Münsterlandes eingeführten Grafen Robert. Er fand diesen Namen im Nekrolog des Nottulner Missale notatum, wo der Bischof Rotbert von Münster (1042-1063) in der Form Robertus epc zum 12. November eingetragen ist117. Auch in diesem Falle wandelte der Fälscher den Namen, den er zunächst buchstabengetreu übernommen hatte (E), durch Diphtongierung zu Roibartus (Roibertus) ab (Zeile 10)118. Das gleiche tat er bei dem Ortsnamen Nuitloin und bei dem Hofesnamen Oildinhus. Auch hier glaubte er wohl, dem 9. Jahrhundert seine Reverenz dadurch erweisen zu müssen, daß er die ihm aus wesentlich späterer Zeit bekannten Namensformen durch Diphtongierung veraltertümlichte! Die Vorlagen standen ihm in Urkunden und Akten des 16. und 17. Jahrhunderts zur Verfügung, in denen solche Diphtongierungen (neben der Konsonantenhäufung) des öfteren

<sup>113</sup> Cum omnibus ad se pertinentibus findet sich einmal in einer der frühen Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet 1 Nr. 9 von 797).

<sup>114</sup> Kindlinger 2 S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Auf diese unmögliche Datierung komme ich noch zurück.

<sup>116</sup> Oben S. 31.

Diözesanarchiv Münster, Domarchiv, Hdschr. Nr. 2 (vgl, Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Beiband 3, 1937, S. 508). Diese Handschrift gehört nach dem Schriftcharakter und nach dem Notenbild (vgl. J. Aengenvoort, Quellen und Studien zur Geschichte des Graduale Monasteriense = Kölner Beiträge zur Musikforschung, hrsg. von K. G. Fellerer. 1955) in die Mitte des 15. Jhs. und nicht, wie man bisher stets gemeint hat, in die Zeit um 1330. Die nekrologischen Notizen sind darin von einer Hand aus der Mitte des 15. Jhs. nachgetragen.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Im Nekrolog der Pfarrkirche zu Nottuln (Diözesanarchiv Münster, Pfarrarchiv Nottuln, Hdschr. Nr. 6) hat Wilkens auf Bl. 50 ein stemma comitum Nutlonensium eingetragen, das mit Robert seu Volkart aut Folkert, Lubert, fratres, vivunt anno 779, beginnt. Auch in seiner Geschichte des Stiftes Nottuln (StAM, Msc. IV Nr. 27 S. 6) hatte er zunächst noch schlicht in comitatu Roberti geschrieben wie in der Einzelabschrift (E)!

vorkommen<sup>119</sup>. Den Namen Oildinhus (Zeile 18) hat Wilkens völlig frei erfunden, jedenfalls kennt ihn die gesamte Nottulner Überlieferung nicht. Gedacht hat er dabei an den Schulzenhof Oelinghof im Kirchspiel Billerbeck, den das Stift aber erst im Jahre 1301 von dem Ritter Ludolf von Münster erworben hat<sup>120</sup>. Damals hieß dieser Hof allerdings Odelinchove, was mit Oildinhus natürlich nichts zu tun hat. Vermutlich ist Wilkens diese Urkunde vom Jahre 1301, wenn überhaupt, erst später zu Gesicht gekommen, nachdem er sein Machwerk bereits zum Druck befördert hatte, denn in der handschriftlichen Fassung seiner "Kurzen Lebensgeschichte der heiligen Gerbergis", die 1825 im Druck erschien, hat er den Namen dann prompt zu Oellinghof abgewandelt!<sup>121</sup> Daß er mit der Einführung dieses Hofesnamens in das frühe 9. Jahrhundert zudem noch einen groben Anachronismus beging, war ihm sicherlich nicht bewußt. Es ist eine der Fußangeln, in denen er sich selbst gefangen hat. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Eine letzte Willkür erlaubte sich Wilkens bei dem Hofesnamen Buchuldi (Zeile 18; = Schulze Bocholt, Ksp. Billerbeck) Die älteste, urkundlich überlieferte Form dieses Namens (1298) lautet Bocholte<sup>122</sup>. Auch um 800 kann dieser Name nicht viel anders gelautet haben, denn die nicht gar zu weit von Billerbeck ab gelegene Stadt Bocholt im Westmünsterland, bei der im Jahre 779 Karl der Große seinen ersten Sieg über die westfälischen Sachsen errang, heißt in den zeitgenössischen Annales Francorum Buocholt bzw. in der fränkischen Abwandlung Bohholz<sup>123</sup>. In der ersten Fassung (E) kam Wilkens dieser Form mit dem von ihm gewählten Bucholdt sehr nahe. Es war ein falscher Stern, der ihn dazu verleitete, dies in Buchuldi abzuändern. Die genitivische (?) Endsilbe -huldi ist so töricht, daß es sich nicht verlohnt, des längeren ihre Unmöglichkeit darzutun.

Den Namen der ersten Äbtissin von Nottuln und Schwester Liudgers fand Wilkens in der Leibniz'schen Ausgabe der Vita Altfridi in der Form Heriburgis, aber auch in dem Rest des Nekrologs des Klosters, der im 15. Jahrhundert dem schon genannten, berühmten Missale notatum desselben ein-

Die ältesten, urkundlich gesicherten Namensformen für Nottuln lauten Nutlon (1172; Original: WUB 2 Nr. 365) bzw. Nutlo (1184; Original: WUB 2 Nr. 448); weitere Belege bei Schneider S. 100. Auch der Ort Nutteln (wüst im Kreis Büren) hieß alt Nuzloha, Nutlon usw. (ebd.). Mit Nuitloin wollte sich Wilkens offensichtlich eine Brücke bauen zu seiner törichten Deutung des Namens = Neu-Lon als Gegensatz zur alten Burg Lon, wo er seine imaginären Grafen von Nottuln residieren ließ (StAM, Msc. IV Nr. 27 S. 1 und Nr. 29, 7 S. 5 § 3).

WUB 8 Nr. 5. Vgl. auch Darpe, Codex traditionum Westfalicarum 6, 1907, S. 234 und 248 ff. passim. Wilmans hielt den von Wilkens angegebenen Hof für identisch mit dem Hof Holdincthorpe (Ksp. Altenberge), den das Kloster 1298 zusammen mit dem Schultenhof Bocholt (Ksp. Billerbeck) erwarb (WUB 3 Nr. 1616). Vgl. auch Tibus, Gründungsgeschichte S. 747 Anm. 1521.

<sup>121</sup> StAM, Msc. IV Nr. 29, 7 S. 13, doch ist in den Druck des Werkchens (S. 14) bezeichnenderweise nur der Hof Bockholz aufgenommen worden.

WUB 3 Nr. 1616. Vgl. auch F. Darpe, Cod. trad. Westf. 6, S. 231 ff. passim.
 MGH SS in usum scholarum, ed. Fr. Kurze, 1895 S. 54/55, vgl. auch Schneider S. 19.

geschrieben ist<sup>124</sup>. Dort findet sich zum 17. Oktober der aus einer gewiß sehr viel älteren, aber zeitlich nicht mehr genauer zu bestimmenden Vorlage übernommene Eintrag *Herbergis soror sancti Ludgeri*, *prima abbatissa hic*. Für seine Urkunde hat sich Wilkens offensichtlich an die Leibnizsche Vorlage gehalten; vermutlich hat er die nekrologischen Notizen im Missale notatum erst später gefunden.

Auch den Namen des Bischofs Gerfried von Mimigernaford-Münster hat er zunächst in der bei Leibniz in dessen Druck des Werdener Kartulars des 12. Jahrhunderts gebotenen Form Gerfridus verwandt. Die dort erstmalig gedruckten beiden Werdener Urkunden bzw. Traditionen von 819 und 834 und die gleichfalls im selben Bande gedruckte Vita Altfridi kennen alle nur diese einsilbige Form Ger-fridus<sup>125</sup>. Der stammauslautende "Themavokal" des Althochdeutschen war zu Beginn des 9. Jahrhunderts bereits weitgehend geschwunden<sup>126</sup>. Eine alte Vorlage für die Namensform Geri-fridus, die Wilkens dann seinem gedruckten Text eingefügt hat, konnte er in einer alten Vorlage nicht finden, er hat sie frei erfunden bzw. ähnlichen Namensformen, wie sie in den Werdener Traditionsurkunden noch vereinzelt vorkommen, nachgebildet, um auch diesem Namen einen altertümlichen Klang zu geben.

#### IV. Der sachliche Inhalt der Urkunde

In der von Wilkens in die westfälische Geschichte eingeführten Urkunde gibt der Aussteller, Bischof Gerfried von Mimigernaford-Münster, vor, daß ihm beim Bedenken der Güter (bona), die Gott ihm und seiner Kirche durch die Vermittlung des hl. Liudger geschenkt habe, der Plan gekommen sei, aus Dankbarkeit dafür zur Vermehrung des christlichen Glaubens beizutragen. Deshalb habe er aus der von Liudger in der Grafschaft des Roibert gegründeten Kirche in Nottuln einige – im einzelnen aufgeführte – Reliquien in die Kapelle der hl. Jungfrau Maria "jenseits des Wassers" übertragen und dem Kloster und seiner Äbtissin, seiner Verwandten Heriburgis, zum Dank die curtis Buchuldi und den Hof Oildinhus geschenkt, mit der Auflage, für sein Seelenheil zu beten.

Nov. A. Wilkens.

819 Gerfridus (Lacomblet 1 Nr. 37), 834 in ein und derselben Urkunde je zweimal Gerfredus und Gerfridus(-0) (ebd. Nr. 48). Für die vita Altfridi und die ihr in der Schreibweise des Bischofsnamens entsprechenden jüngeren Viten vgl. Diekamp, MGOu. 4, Reg. S. 315.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. o. S. 32 Anm. 117. Diese Notiz übertrug Wilkens dann in den Nekrolog der Pfarrkirche aus dem Anfang des 16. Jhs. (Diözesanarchiv Münster Pfarrarchiv Nottuln, Hdschr. Nr. 6 Bl. 34); hic agebatur quondam memoria sanctimonialis Herbergis, prima abbatissa et soror sancti Ludgeri, ut sub isto dato in missali conventus Nutlon annotatum est; moriebatur autem 827, xvj. cal.
Nor, A. Wilhens

Diekamp, MGQu. 4, Reg. S. 315.

126 A. Bach, Die deutschen Personennamen = Grundriß der germanischen Philologie, begr. von H. Paul, 18: Deutsche Namenskunde 1, 1943, S. 73 § 76. In den Werdener Urkunden findet er sich aber um 800 noch vereinzelt.

Dieser Inhalt der Narratio und Dispositio der Urkunde von 834 bietet eine mehr als stümperhafte Geschichtsklitterung, denn er enthält mehrere Anachronismen und geschichtliche Unmöglichkeiten. Sieht man von der wenig glaubhaften Begründung ab, die Gerfried zu seiner Tat veranlaßt haben soll: cum... dei... miserationes, quiebus ecclesie mee mihique per beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est..., – wir wissen von keinen Gütern, die Gott durch den hl. Liudger dem Gerfried (mihique) hat zukommen lassen 127, so ist der erste Anachronismus, dessen sich Wilkens schuldig gemacht hat, die Lagebezeichnung des von Liudger angeblich in loco Nuitloin in comitatu Roberti gegründeten Klosters (Zeile 10).

Der Brauch, die Lage eines Ortes mit der Angabe in comitatu NN zu umschreiben, kommt erst im Laufe des 9. Jahrhunderts auf und stammt, wie ich an anderer Stelle habe zeigen können, aus der Reichskanzlei<sup>128</sup>. Hier taucht diese Umschreibung seit dem Beginn des Jahrhunderts zunächst noch ganz sporadisch auf (erstmalig 807), und erst seit der Mitte des Jahrhunderts tritt sie immer häufiger an die Stelle der bis dahin allgemein und fast ausschließlich üblichen Formel in pago NN, die sich aber daneben auch weiterhin behauptet. Die erste ostfränkische Königsurkunde mit in comitatu NN datiert von 844, die nächsten erst von 853 ff. 129, solche für westfälische Empfänger kommen erst seit 858 vor, doch nur in Verbindung mit der anderen Formel in pago NN<sup>130</sup>. Die Privaturkunden des 9. Jahrhunderts im ostfränkischen Raum folgen diesem Brauch der Reichskanzlei, wie die zahlreichen gerade aus Werden (seit 793) und auch in Corvey (seit etwa 820) überlieferten Traditionsurkunden und -notizen für den westfälischen Raum beispielhaft bezeugen<sup>131</sup>. Man hätte also auch in der münsterischen Urkunde von 834, die ein Werdener Mönch oder doch ein in Werden geschulter Geistlicher geschrieben haben müßte<sup>132</sup>, eine Lageangabe nach der älteren Formel in pago NN erwarten müssen. Für die neue mit der Grafschaftsangabe besaß man damals in Werden und erst recht in Münster noch keine Vorlage<sup>133</sup>.

Noch krasser tritt die Unkenntnis Wilkens in kirchenrechtlichen Fragen zutage bei der Angabe, Bischof Gerfried habe die aus Nottuln erworbenen Reliquien in die capella (ecclesie) beatae Mariae virginis trans aquas über-

Was soll ecclesie mee mihique heißen? So konnte allenfalls ein Eigenkirchenherr sagen, aber kein Bischof. Nach dem Formular der Werdener Urkunden aus dem Anfang des 9. Jhs. müßte man erwarten ad ecclesiam dei oder ad ecclesiam sancti Pauli o. ä. (vgl. Lacomblet 1 Nr. 10, 11 16–19, 24 bzw. Nr. 31, 38–40, 45–47, 49, 51–54, 56–58, 60–63).

Pagus et comitatus in den Urkunden der Karolinger: Archiv für Urkundenforschung 17, 1942, S. 329–358, bes. S. 341 ff. und S. 346.

<sup>129</sup> DLDt Nr. 38, 65, 69 usw., aber alle für süddeutsche Empfänger.

<sup>130</sup> DLDt. Nr. 93; vgl. Prinz, Pagus et comitatus S. 347 f.

 <sup>181</sup> Vgl. auch *Prinz*, Pagus und comitatus S. 354 ff.
 182 Die enge materielle Bindung Münsters an Werden ging erst um 870 verloren, die geistige wahrscheinlich erst viel später (vgl. Schröer, Handbuch 1 S. 32 und Prinz, Mimierproford-Münster S. 161 Ann. 114)

Prinz, Mimigernaford-Münster S. 161 Anm. 114).

133 Prinz, Pagus und comitatus S. 354. Die älteste Werdener Urkunde mit comitatus stammt aus dem Jahre 855 (Lacomblet 1 Nr. 65).

tragen (Zeile 12 f.)134. Lassen wir es dahin gestellt, ob eine Übertragung von Reliquien aus der erst wenige Jahre alten Klosterkirche in Nottuln nach Münster kultgeschichtlich überhaupt denkbar ist - was ich zu bezweifeln wage -135, so liegt in der Bezeichnung capella ecclesiae beatae Mariae virginis trans aguas ein zweifacher grober Anachronismus. Mit Recht hat bereits Wilmans an dem Zusatz trans aquas (Zeile 12 f.) Anstoß genommen<sup>136</sup>. Eine Zusammenstellung aller Belege für den Sprachgebrauch bei der Lagebezeichnung für das Liebfrauenkloster(-stift) Überwasser in Münster läßt deutlich erkennen, daß es erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts üblich wurde, das Kloster (Stift) in Münster mit einem Zusatz "jenseits des Wassers" zu verbinden<sup>137</sup>. Das hängt, wie ich in anderem Zusammenhang untersucht habe<sup>138</sup>, ganz zweifellos damit zusammen, daß seit etwa 1173/1174 die rechts und links der Aa gelegenen Marktsiedlungen zu einer Stadt zusammengewachsen sind, während sie bis dahin absolut selbständig nebeneinander bestanden hatten. Von jetzt an stand dem Stadtteil citra(cis) amnem(aquam) ein solcher trans(ultra)amnem(aquam) gegenüber. Dabei ergibt sich aus der Reihe der Zeugnisse eindeutig, daß man zunächst trans amnem sagte, und daß erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts (1217 ff.) daneben auch die Form trans aquam aufkam, während sich Belege für die von Wilkens gebrauchte pluralische Form trans aquas, abgesehen von einer nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überlieferten und vermutlich auch außerhalb Westfalens (am Niederrhein) entstandenen Urkunde von 1302 erst seit etwa 1340 beibringen lassen<sup>139</sup>. Wilmans half sich bei dem Versuch, die Urkunde von 834

trans amnem um 1174 (MGQu. 4 S. 241), 1189 (?; WUB 2 Nr. 500), um 1200 (im Gegensatz zu cis amnem; Cod. trad. Westf. 3 S. 21), 1227 (WUB 3 Nr. 235), 1351 (StAM, Urk. Fst. Münster Nr. 612°).

trans aquam 1217 (im Gegensatz zu citra aquam; WUB 3 Nr. 105), 1224 (WUB 3 Nr. 202), 1226 (ebd. Nr. 225), 1281 (ebd. Nr. 1141), 1301 (WUB 8 Nr. 29).

ultra aquam (aquas) 1278 (WUB 3 Nr. 1055), 1337 (StAM, Urk. Überwasser Nr. 58).

Vgl. auch Tibus, Gründungsgeschichte S. 126–131 und Prinz, Mimigernaford-Münster S. 211 Anm. 13.

<sup>138</sup> Mimigernaford-Münster S. 211.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Zum folgenden vgl. Prinz, Mimigernaford-Münster S. 191 f.

Ein junges, eben erst gegründetes Kloster trennt sich nicht sogleich wieder von seinem kostbaren Reliquienschatz. Translationen in das neubekehrte Sachsenland sind aus dieser Frühzeit nur von ganzen Heiligenleibern bekannt (vgl. zuletzt Cl. Honselmann, Die Annahme des Christentums durch die Sachsen: WZ 108, S. 201–219 und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands <sup>6</sup>2, 1952, S. 772.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> WZ 18 S. 148 f. (20 f.) mit Anm. 88.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Neben der einfachen Form ecclesia (monasterium) b. Mariae virginis Monasterii (in Monasterio) o. ä. (1092 ff.; WUB 1 Nr. 166 usw.; vgl. Wilmans, WZ 18 S. 148 [20] Anm. 88), die bis ins 14. Jh. hinein und noch darüber hinaus in Gebrauch blieb (vgl. WUB 3 Nr. 295, 297, 382, 565, 578 bzw. StAM, Urk. Überwasser Nr. 46–50, 52, 58, 60–62, 64–74, 76–86, 88–90, 92 usw. von 1302 bis 1360 usw.), kommen nacheinander folgende Formen vor:

<sup>1302:</sup> StAM, Urk. Überwasser Nr. 45a; unvollständiges Regest WUB 8 Nr. 78. Auch eine Urkunde von 1313 mit trans aquas ist nur abschriftlich überliefert (StAM. Urk. Überwasser Nr. 48, Kopie 15. Jh.; Regest WUB 8 Nr. 779).

Gewiß war bereits Liudger im Besitz von Reliquien des Herrn und seiner Mutter<sup>184</sup>, aber die Spezifizierung de capillis beate Mariae virginis kann so nicht in einer Quelle des frühen 9. Jahrhunderts gestanden haben, ist auch für Werden sonst nicht bezeugt<sup>185</sup>. Ein Lesefehler Wilkens bestätigt unsere Annahme. In der Urkunde von 1490 werden nämlich als Reliquien der hl. Jungfrau Maria genannt: "item van unser leven frouwen mellike, hare unde klederen". Da Wilkens mit der mellike (= Milch) nichts anzufangen wußte und statt dessen ittelike las, schrieb er in seiner Urkunde prompt auch nur de capillis beate Marie virginis, de vestibus!

Letztlich ist auch die Bezeichnung Tindage in William Maderial als

geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Dingen zu konkurrieren<sup>188</sup>, scheint Wilkens nicht wenig bedrückt zu haben. Letztlich verleiteten ihn Geltungsbedürfnis und Ehrgeiz, nicht nur zum Ruhme des altangesehenen Stiftes Nottuln, sondern mehr noch zur eigenen Ehre zu bedenklichen Mitteln zu greifen. Die Erfindung der Urkunde von 834 war nur eins davon, denn man darf sie nicht isoliert betrachten, war sie doch nicht das einzige Dokument, das Wilkens gefälscht hat. Auch wenn man seine Phantastereien über das Gründungsdatum von Nottuln oder über das angebliche Todesjahr der ersten Abtissin Heriburg beiseite läßt, die er mehr oder weniger nur am Rande erwähnt<sup>189</sup>, so bleibt doch noch genug übrig. Auf die von ihm angeblich entdeckte deutsche Gottheit "Thegathon" ist kein Geringerer als Jakob Grimm hereingefallen 190, und seine Fabeleien über die Schlacht Karls des Großen gegen die Sachsen bei Bocholt im Jahre 779 und die damit im Zusammenhang stehenden Taten des Grafen Robert (von Coesfeld) haben Wilmans so fasziniert, daß er es trotz größter Bedenken nicht übers Herz brachte, sie als solche preiszugeben<sup>191</sup>. Sie brauchen uns hier nicht weiter zu beschäftigen; aber eine zweite von Wilkens erfundene Urkunde muß hier noch kurz besprochen werden, weil sie uns einen weiteren Fingerzeig für das Motiv bietet, das ihn zu seinen Fälschungen getrieben hat.

Es handelt sich dabei um eine angebliche Urkunde von 1260 (März 12), in der Bischof Wilhelm (von Holte) von Münster seiner Schwester Jutta, Abtissin von Nottuln, die Vogtei über Kirche und Kloster überläßt<sup>192</sup>.

bei Wilmans, WZ 18, S. 132 ff. [4 ff.].

<sup>188</sup> Der 1843 gedruckte Versteigerungskatalog der Niesertschen Bibliothek sowie der Anhang dazu (Münzen, Handschriften, Urkunden, Altertümer usw.) gibt einen Eindruck von den finanziellen Möglichkeiten des reichen Bürgersohnes I. Niesert!

J. Niesert!

180 Vgl. oben S. 43. Aber gerade dadurch, daß diese Angaben nur so gelegentlich lanziert werden, haben sie allgemein bis heute Glauben gefunden. Der Gedanke, daß Wilkens Angaben nicht echt sein könnten, daß er sie frei erfunden haben sollte, ist niemandem gekommen (vgl. z. B. Wilmans, WZ 18, S. 147 f. [39 f.]; Tibus, Gründungsgeschichte S. 754, H. Donner, Westfalen, 21. Jg., 1936, S. 100 f. bzw. 104 und A. Schröer, Handbuch <sup>2</sup>1946 S. 21).

 <sup>190</sup> Vgl. im einzelnen Wilmans, WZ 18, S. 132 (4).
 191 Pertz hatte den von Wilkens 1823 in seinem "Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster" S. 68 f. veröffentlichten Abschnitt nur unter erheblichen Bedenken in MGH SS 2 (S. 377) aufgenommen (vgl. die Einzelheiten

WUB 3 Nr. 654. Der verhältnismäßig kurze Text lautet: In nomine sancte et individue Trinitatis. Wilhelmus Dei gratia ecclesie Monasteriensis episcopus. Ad oblivionis confusionem evitandam tam futuris quam presentibus paginarum presentium declaratione volumus innotescere, quod nos spe eterne glorie admoniti advocatiam, quod ius vulgo vogdink dicitur, quam in ecclesia et claustro Nutlonensi tenuimus a tempore, quo libere avunculo nostro, Monasteriensi episcopo Ludolpho beate memorie, Heidenricus de Nutloen nostre ecclesie ministerialis resignavit, contulimus dilecte ac devote Jutte abbatisse nostre sorori et dicti claustri sanctimonialibus in diocesi nostra siti Deo servientibus libere et absolute perpetuo possidendam. Et ne quis in posterum contra statutum istud calumpniari aut attemptare presumat, presens scriptum sigilli nostri testimonio fecimus communiri. Datum anno Domini Mo – CCo LXo, ipso die Gregorii pape.

Schon wenn man sich das Äußere der Urkunde ansieht, hält es nicht schwer, dem Fälscher formale Fehler nachzuweisen. Da ist einmal die Bezeichnung des Stiftes als claustrum. Sie ist zumindest für das 13. Jahrhundert ungewöhnlich. Man braucht nur die echten Originalurkunden des Nottulner Archivs durchzumustern, um festzustellen, daß es im 12. und 13. Jahrhundert stets nur ecclesia Nottulensis und allenfalls einmal conventus heißt<sup>193</sup>. Weniger wichtig, aber doch völlig aus dem Rahmen fallend ist das Fehlen des Amen nach der verbalen Invokation In nomine sancte et individue trinitatis. Merkwürdig auch, daß die Angabe, das claustrum Nutloen liege in der Diözese des ausstellenden Bischofs, erst bei der zweiten Erwähnung desselben gemacht wird. Eine sprachliche Ungeheuerlichkeit ist die Vorziehung des libere in dem Satz: a tempore, quo libere avunculo nostro, Monasteriensi episcopo... H. de Nutloen nostre ecclesie ministerialis resignavit. Lauter sprachliche und formale Ungereimtheiten, die in einer echten Urkunde aus dem 13. Jahrhundert eigentlich nicht vorkommen dürften!

Die Bezeichnung des Bischofs Ludolf als avunculus des ausstellenden Bischofs Wilhelm ist sprachlich, da Wilkens ihn ja zum Vatersbruder desselben machen will, nicht korrekt. Es müßte richtiger patruus heißen, doch mag eine solche Verwechslung noch hingehen, da sie gelegentlich auch sonst schon einmal vorkommt.

Sprachlich unmöglich ist aber die Gleichsetzung von *advocatia* mit *vogdink*, da letzteres das Vogteigericht meint und nicht die Vogtei, d. h. das Vogteirecht<sup>194</sup>.

Wir sind damit schon beim Inhalt der Urkunde angekommen und lassen es bei diesen mehr oder weniger ernsten formalen Bedenken gegen die Echtheit des Stückes bewenden. Der sachliche Gehalt desselben ist so unmöglich, daß es nicht nötig ist, noch lange nach weiteren formalen Fehlern in derselben zu suchen. Das Erste, worüber der kritische Urkundenleser stolpert und woran auch schon Wilmans Anstoß genommen hatte, ist das unmögliche Datum der Urkunde. Wie Wilkens gerade auf diesen Tag: "Datum anno domini MCCLX. ipso die Gregorii pape" gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen. Er hat sich dabei in seiner eigenen Fußangel gefangen, denn dieses Datum ist sachlich unmöglich. Bereits Wilmans hat in einer Anmerkung zu seinem Abdruck des Stückes vermerkt, daß es nach dem münsterischen Festkalenderstil, der das Jahr erst mit dem 25. März wechselte, zu 1261 März 12 aufgelöst werden müßte, daß aber an diesem Tage der angebliche Aussteller der Urkunde, Bischof Wilhelm von Holte, bereits (ein Vierteljahr) tot war<sup>195</sup>!

Auch der eigentliche Inhalt der Urkunde kann nicht wahr sein. Ihre Behauptung, Bischof Wilhelm habe der Abtissin Jutta von Nottuln, seiner

WUB 2 Nr. 448, 544, 550, WUB 3 Nr. 335, 542, 547, 548, 713, 902 (ecclesia),
 WUB 3 Nr. 63, 335, 547, 548 (conventus), WUB 3 Nr. 91 (monasterium). Das
 Wort claustrum fand Wilkens im Nekrolog der Pfarrkirche (aus dem Anfang des 16. Jhs.; vgl. o. S. 34 Anm. 124), den er ausgiebig verwertet hat.

<sup>194</sup> Richtig muß es natürlich auch vogidink heißen!
195 WUB 3 Nr. 654 Anm. 4. Bischof Wilhelm starb am 29. oder 30. Dezember 1260 (vgl. WUB 3 Nr. 671).

Schwester, die Vogtei über ihr Kloster überlassen, nachdem der letzte bischöfliche Lehnsträger Heidenreich von Nottuln darauf verzichtet hatte, steht in krassem Widerspruch zu einer älteren Urkunde von 1215, in der Bischof Otto von Münster die Ablösung dieser Vogteirechte durch die Äbtissin Jutta von Holte aus den Händen ihres Bruders Adolf und dessen Lehnsmann, Roger von Nottuln, bekundet<sup>196</sup>. Bereits Wilmans hatte deshalb an der Echtheit der Urkunde gezweifelt und ihr eine eigene Untersuchung vorbehalten<sup>197</sup>, die er aber leider schuldig geblieben ist, wenn er damit nicht nur die kurze Bemerkung gemeint hat, die er später dem Stück in einer Anmerkung zum Druck desselben im Westfälischen Urkundenbuch gewidmet hat<sup>198</sup>.

Er sowohl wie De Boor, der in dem von ihm gefertigten Repertorium zu den Urkunden des Stiftsarchivs Nottuln im Staatsarchiv Münster bei diesem Stück die Bemerkung niederschrieb: "diese angebliche Urkunde ist eine betrübte (!) Fälschung", erkannten, daß gleichermaßen auch die Behauptung der Urkunde, die Äbtissin Jutta von Holte sei eine Schwester des Bischofs Wilhelm von Münster, falsch ist. In Wirklichkeit war sie seine Tante und eine Schwester des 1247 verstorbenen Bischofs Ludolf von Holte, wie aus einer Urkunde von 1236 hervorgeht, in der dieser sie ausdrücklich soror nostra nennt<sup>199</sup>. Es hat im 13. Jahrhundert nur eine Äbtissin Jutta von Holte in Nottuln gegeben<sup>200</sup>.

Wilkens ist nicht mehr dazu gekommen, sein Machwerk zu publizieren. Mag sein auch, daß er erkannte, wie wenig glaubhaft sie neben der echten Vogteiurkunde von 1215 erscheinen mußte, die er wahrscheinlich erst nach Fertigstellung desselben kennen gelernt hat. In seinem Nottulner Kopiar

WUB 3 Nr. 91. Vgl. aber auch die Urkunde Nr. 63 von 1211, in der schon ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Auf der Rückseite trägt die Urkunde von 1215 von einer Hand aus dem Ende des 13. Jhs. die Aufschrift advocatia iij. Es gab also damals im Stiftsarchiv noch zwei andere Urkunden über die Vogtei. Eine von ihnen war zweifellos die erwähnte Urkunde von 1211, die heute nur noch aus einer Kopie des 16. Jhs. bekannt ist, die andere ganz gewiß nicht die angebliche Urkunde von 1260, sondern das bereits in der Urkunde von 1211 erwähnte pactum, das die Abtissin Jutta mit ihrem Bruder Adolf wegen der Ablösung der Vogtei geschlossen hatte. Dieser sicherlich kurz vor 1211 oder gerade damals geschlossene Vertrag ist nicht erhalten.

 <sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. WZ 18 S. 162 (34) Anm. 113.
 <sup>198</sup> WUB 3 S. 344 Anm. 2 zu Nr. 654.

<sup>199</sup> WUB 3 Nr. 335.

Urkundlich ist sie von 1211 bis 1252 nachweisbar (WUB 3 Nr. 63 bis 548). Nach dem Tode der Äbtissin Gertrud (von Bentheim) von Metelen (urkdl. zuletzt 1239; WUB 3 Nr. 358) wurde sie, sicherlich auf Betreiben ihres bischöflichen Bruders, auch dort Äbtissin (vgl. WUB 3 Nr. 507 von 1249 und Nr. 1737). Sie starb an einem 24. Februar (Missale notatum von Nottuln im Diözesanarchiv Münster, Dom, Hdschr. Nr. 2; vgl. auch Wilmans, WZ 18, S. 158 [30], und G. Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford: WZ 65, 1907, 1 S. 193 ff.). Eine zweite Jutta von Holte erscheint urkundlich seit 1309 als Äbtissin von Nottuln (WUB 8 Nr. 522). Sie starb (am 26. 2.?) 1327 (vgl. WZ 65, 1907, 2 S. 195). Sie ist wohl identisch mit der Priorin Jutta, die von 1263–1303 als solche vorkommt (WUB 3 Nr. 713 und 8 Nr. 133).

steht die Urkunde von 1215 erst als Nr. CXXXV eingetragen, während seine eigene Urkunde von 1260 dort die Nummer CIX trägt<sup>201</sup>. Aber wie dem auch sei, Wilkens hat seiner Urkunde einen Nachsatz angefügt, aus dem das Motiv der Fälschung erkennbar wird. Er schreibt da: "Von der Zeit erhielt das Kloster keinen advocatum mehr, sondern es wählte sich einen officiatum claustri, wozu bald die Edlen von Nutloen, bald die von Stockheim (Stockum) erwählet würden. Die advocatia war dem Kloster eine schwere Last, welche die Abdissin Jutta durch ihres Hern Bruders Gnade aufhob, diese Wohltat erkannte das Kloster dankbar, das Nekrolog der Kirche hatt deßwegen auf ihrem Sterbtag diesen Zusatz: "quod liberavit claustrum ab advocatia a fratre suo"<sup>202</sup>.

Hier zeigt sich auch, daß Nieser(t)s Vermuthung, der den Bischof Wilhelm für den Bruder des Ludolfs hält, falsch ist und daß Arnold v. Bevergern Recht hat; vid. Möser II pag. 68<sup>203</sup>.

Hier zeigt sich vielmehr der Pferdefuß! Es galt wieder einmal, dem "Gegner" Niesert eins auszuwischen! Dabei hatte diesmal Wilkens sogar Recht, denn Bischof Wilhelm von Holte (1259–1260) war – was Wilkens aber noch nicht wissen konnte und auch sonst noch keiner bemerkt hat – nicht identisch mit dem Dompropst Wilhelm, der 1238 als solcher vorkommt, und den Bischof Ludolf von Holte seinen Bruder nennt<sup>204</sup>.

201 StAM, Msc. IV Nr. 1 S. 158 mit dem Zusatz ex copia und vide ibidem aliud

de anno 1215, Num. CXXXV.

Die Stelle lautet richtig: "hic" (d. h. am Tage Mathias = 24. Februar) agitur memoria Jutte abbatisse de Holte, que liberavit claustrum ab advocatia a fratre suo, domino de Holte (Pfarrnekrolog; vgl. o. S. 34 Anm. 124). Wilkens bezieht den Nachsatz irrig auf seine zweite Äbtissin Jutta von Holte und meint mit ihrem Bruder den Bischof Wilhelm. Um das glaubhaft zu machen, mußer die letzten Worte des Nekrologeintrages domino de Holte weglassen, denn sie passen nicht auf den episcopus! In Wirklichkeit bezieht sich die Notiz natürlich auf Jutta I, die ja die Vogtei im Jahre 1215 von ihrem Bruder, dem Edelherrn Adolf, Herrn von Holte, ablöste (vgl. WUB 3 Nr. 91).

203 Gemeint ist hier die niederdeutsche Übersetzung der Bischofschronik des Florenz von Wevelinghoven, die früher fälschlich dem Arnd von Bevergern zugeschrieben wurde (vgl. MGQu. 1 S. 118: "Wilhelmus, de was geboren van Holte und des Ludolphus synes vorgengers broder sonne". Die Stelle, an der Niesert behauptet haben soll, Wilhelm sei der Bruder des Ludolf gewesen, vermag ich im Augenblick nicht anzugeben.

WUB, Additamenta Nr. 96 von 1231 und WUB 3 Nr. 349 von 1238 (vgl. auch Osnabr. UB 2 Nr. 317 von 1234). Dieser Wilhelm von Holte war seit 1227 Dompropst in Osnabrück (F. Kränke, Die Osnabrücker Domherren des Mittelalters und ihre ständische und landschaftliche Herkunft, Diss. Münster 1939, S. 9) und wurde dann, nachdem in Münster am 7. 4. 1238 der dortige Dompropst Rembold verstorben war, dessen Nachfolger (urkdl. seit 1. 11. 1238; WUB 3 Nr. 348; vgl. auch H. Thiekötter, Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, Diss. Münster 1933 = Münst. Beitr. z. Gesch. Fschg. 3, 5 S. 6).

Wilhelm starb an einem 10.3., entweder schon 1239 bzw. 1240 oder spätestens 1241 (Domnekrolog, StAM, Mx. I Nr. 9 S. 179: Wilhelmus major prepositus. frater noster memorialis, qui dedit viii marcas, pro quo dantur v solidi), da schon am 23.7. 1241 ein anderer Wilhelm als prepositus electus bezeichnet wird (WUB 3 Nr. 386). Dies war sein Neffe, der spätere Bischof Wilhelm!

Bischof Wilhelm (von Holte) war zwar auch bis zu seiner Wahl zum Bischof (vor dem 7. September 1259) Dompropst in Münster, doch bezeichnet er sich ausdrücklich als den zweiten dieses Namens<sup>205</sup>. Nach dem zeitgenössischen Bericht des im allgemeinen gut unterrichteten Abtes Menko von Wittewierum war er ein Neffe (nepos) des Bischofs Ludolf und damit auch des älteren Dompropstes Wilhelm<sup>206</sup>. Die Bischofschronik und alle westfälischen Geschichtsforscher mit ihr haben das stets so verstanden, daß er gleichfalls ein Edelherr von Holte und ein Bruderssohn Bischof Ludolfs (filius fratris Ludolphi sui predecessoris) gewesen sei207. Aus Menkos Notiz allein kann ein solcher Verwandtschaftsgrad jedoch nicht abgeleitet werden. Es ist möglich, daß dem Verfasser der Bischofschronik noch andere Quellen (Grabstein, Totenbuch?) für die von ihr behauptete Verwandtschaft vorgelegen haben. Uns sind sie nicht erhalten<sup>208</sup>. Die beiden einzigen verheirateten Brüder des Bischofs Ludolf von Holte, die Edelherren Adolf und Wicbold, hatten zwar beide einen Sohn namens Wilhelm, von denen aber der eine der Stammvater der schaumburgischen Linie des Geschlechtes wurde, während der andere bis über 1300 hinaus Domherrr in Münster blieb<sup>209</sup>. Beide kommen hier also nicht in Frage. So könnte Wilhelm auch ein Schwestersohn Ludolfs gewesen sein und einem ganz anderen Geschlecht angehört haben, doch reichen vorerst die bekannten Nachrichten über das Geschlecht von Holte und die Heiraten seiner weiblichen Mitglieder nicht aus, um diese Frage eindeutig beantworten zu können<sup>210</sup>.

Er nennt sich so in der Legende seines Siegels (Die westfälischen Siegel des Mittelalters 3, Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster-und Pfarrgeistlichkeit, bearb. v. Th. Ilgen, 1889, Tafel 131 Nr. 3): Sigillum Wilhemi secundi Monasteriensis prepositi (seit 1245 bezeugt: WUB 3 Nr. 438; INA 1, 4 S. 165 Nr. 1, WUB 3 Nr. 466, 505 [Beschreibung falsch!], 509, 532). 1255 benutzt er ein eigenes Siegel für seine Propstei von St. Mauritz: Münsterisches UB 1, 1 Nr. 17 und 1257 wieder ein anderes, auf dem die hll. Petrus und Paulus dargestellt sind (nicht WS), dessen Umschrift abgebröckelt ist (WUB 3 Nr. 626). Gelegentlich erscheint die Ordnungszahl auch im Text einer Urkunde, so 1250 (WUB 3 Nr. 517): Wilhelmus dei gratia Mon. prepositus secundus, 1251 (Arch. H. Galen; nicht WUB 3): Wilhelmus secundus, dei gratia Mon. ecclesie prepositus, 1256 (WUB 3 Nr. 590): Wilhelmus secundus prepositus.

<sup>206</sup> Vgl. WUB 3 Nr. 647: .... successit (dem † Bischof Otto) domnus Wilhelmus, nepos domini Ludolfi".

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Vgl. MGQu. 1 S. 34.

<sup>208</sup> Von seinem Grabstein hat sich keine Spur erhalten. Der ältere Nekrolog (StAM, Msc. I Nr. 9) reicht nur bis Ende April, der jüngere (ebd. Nr. 10) bringt bezeichnender Weise keinen Nachnamen. Da seine Nachrichten vermutlich aus dem älteren Nekrolog übernommen sind, hat wohl auch dort kein Geschlechtsname des Bischofs gestanden (MGQu. 1 S. 350).

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Vgl. F. Mooyer, Stammtafeln einiger Dynastengeschlechter nebst Urkunden, I Dynasten von Holte: Osn. Mittl. 4, 1855, S. 232–320, bes. S. 290 und 294 bzw. Thiekötter S. 25.

<sup>210</sup> Der Vater des Domherrn Wilhelm, Wiebold, könnte möglicherweise aus einer früheren Ehe als der mit Wolderadis von Drievorden, von der wir allerdings gar nichts wissen, einen älteren Sohn gehabt haben, der dann unser Bischof Wilhelm gewesen sein könnte. Das von Mooyer zusammengestellte und sonst-

## Anlage

1490 Januar 5

Die Äbtissin von Nottuln bittet um Unterstützung für den bereits begonnenen Neubau der Stiftskirche.

Wy Anna van Dorzwyler, dochter to Krechem, abdisse, Stheffanie van Wullen priorne unde semmetlichen junferen des geystlichen gestichtes Nottelen, decken<sup>a</sup>) unde raetlude dar solves, allen geystlichen prelaten, abbeten, provesten, deckenen, pastoren, vycariesen, cappelanen unde allen, den kercken, capellen, klusen unde geystlike husere to regerne bevollen sint, allen ritteren unde knechten, drosten, amptluden unde vogeden richteren, borgermesteren, scheppen unde rade, vort allen geystlichen unde wertlichen, den unse breff getonet wert, unse fruntlich grote myt alle gunste na unsen kleynen vormoge. Werdigen unde erberen. Na inholte gyfftebreve unde segelen des houcgeboren fursten unses gnedigen leven heren van Munster unde siner gnaden werden capittel, des u unse unde der kercken to Nottelen tegenwordige truwe dener dar to ungemedet, warafflighe copiien, dar de principaelbref nicht komen kan, tonede wert, inholdene van unser kercken tymmeringe, des uns van groten noden is, na waraffligen bewyse, dar umme enen itlichen, gevstlich unde wertlich an ropende unde biddende werden na gyffte unses gnedigen leven heren uns to hülpe komen, want unse kercke by achtehundert jaren olt is unde de hillige bisschop sunte Ludger de erste bisschop des stichtz van Munster myt siner hillicheyt solves funderet unde consecreret hevet in de eer der groten hilligen hemmelvorsten sunti Magni unde Martini, de nu unser kercken hilligen patroni sint unde de solve unse kercke van den hilligen bisschope sunte Ludger vermiddelstb) vellen unde mannichvoldigen hillichdome van aversendinghe unde gyffte der hilligen pawesen unde anderer hilligen bisschope begifftiget, begavet und geworven is, sunderlingen van den hilligen cruce, van der dornenkronen unses leven heren Jesu Christi, van der sule, dar he umme gebunden unde gegesselt wort, van der spongen, dar em in den cruce aff geschencket wort, van den repen, dar he medde gebunden wort, van den hilligen grave, van den rocke unses heren, van den doke, dar he ynne entfangen wort, van der tafelen, dar he in den avent male van aet, van den blode van mirakel, dat de prester in den kelke sach. Item van unser leven frouwen mellike, hare unde klederen, van den palme, de vor eer gedreghen wort, de ute den paradys quam, item eyn arm been van sunte Mertin, van unsen patroni, item v(an)c) sunte Johans baptisten, item den dreen ewangelisten, item van den hilligen twelf apostelen, van enen itlichen, item van seventich merteleren, de mestlich in der letania genomet staen, item van vyffundevertich confessoren, item van achteundedertich hilligen junferen unde sesundetwintich hovede van den elvedusent

wie seitdem in den einschlägigen Urkundenbüchern publizierte Material bietet zu einer solchen Annahme aber nicht den geringsten Hinweis.

a) Die verblaßte Schrift nachgezogen zu dechen, was aber sicher falsch ist (vgl. u.).

<sup>b) Teilweise falsch nachgezogen.
c) v(an) über dem e von sunte von gleicher Hand nachgezogen.</sup> 

megeden. Van dessen unde vellen anderen hillichdome, dat in der kercken to Nottelen in groter werdicheyt entholden wert, dat allent to lanck wer to vorkundygen, des dar ungetalt is, und dar to myt vellen merckeliken groten afflate unse kercke begyfftiget is van vellen cardinalen unde bisschopen, dat to lanck, na inneholde der vellen mannichvoldigen bullen dar up gegheven to offene weer, dat myt korten worden to summen unde avertoseyn, wes eyn itlich guet kersten mensche vordenen<sup>b)</sup> mach, der solven unser kercken Nottelen hantrekinge doet myt gyfften, gaven, vorderinge und gunsten, van seven cardinalen itlichen hundert daghe afflates, van dren Erse(bisscho)pen itlichen vertich dage afflates, van seven bisschopen van itlichen vertich daghe afflates.

Alz dan unse kercke oelt van jaren und kranck van tymmer to nedervalle gestalt is, unde wy de wedder to tymmeren merckeliken angetastet unde begunt hebben to love des almechtigen godes, siner leven hilligen unde sunderlinges den werden hillichdome, dar inne enholden wert, unde enkonnen des tymmers nicht vullenbrengen buten hantrekinge unde hulpe guder kristenen lude, war umme wy u allen unde eynen itlichen vorscreven bidden, de unsen breff seyn offt horen lezen unde vorkundigen unde wen he getonet wert, uwe milden almissen to hulpe unses kercken<sup>d)</sup> strecken willen, up (dat)e) y mogen dat grote werdighe afflat, dar to gegeven, vordenen, want enen itlichen guden cristenen menschen to den love unde denste godes myt mannichvoldighen vordenste dat ewige leven dar van to vorkrigen to ylen is. Hir umme dyt afflaet to vordenen, dar to dat ewyghe leven, wy dar alle von verkrigen mogen, wilt uwe mylde hantrekinge to uns doen, unse dener unde toner desser breve gutlichen [[onen], umme dat ewyghe leven dar medde to vorkrigen; wille wy gerne alzt u also gelegen wert in geliken vordenen.

To warafftighen tughe unde vestnisse desser vorscreven puncte hebbe wy abdissa vorscreven unse segel neden an dessen breff doen hangen. Unde wy priorne unde semmetlichen junferen vorscreven unses stichtz segel by segell unser eddelen leven frouwen gehangen, des wy decken unde raetlude vorscreven hir mede to gebruken.

In den jar unses heren dusent veer hundert negentich, in vigilia Epyfanye domini.

Or., teilweise stockfleckig, im Pfarrarchiv Nottuln (Dep. im Diöz. Arch. Münster) Urk. Nr. 7. Beide Siegel ab; Rückschriften 17./18. Jh.: Indultae apostolicae ecclesiae Nottelen.! N VIII. Manche verblaßten Stellen sind von jüngerer Hand (wohl von Wilkens) nicht immer richtig nachgezogen worden.

Am linken Rande quer geschrieben von wenig jüngerer, vielleicht gleichzeitiger Hand: Summa indulgenciarum twe dusent vertich daghe, twe karenen.

Item van sunte Katherinen, dat huden unde alle tyt in unser kercken sanctum oleum et lac inde servientur (?)

4 \*

d) Or. krecken.

e) Fehlt im Original.